



Rat der
Europäischen Union

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0337 (NLE)
2023/0338 (NLE)

Brüssel, den 8. Dezember 2023
(OR. en)

13573/23
ADD 2

LIMITE

ACP 89
WTO 145
COAFR 328
RELEX 1106

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union
einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen
Gemeinschaft, andererseits

WPA-ENTWICKLUNGSMATRIX 11. SEPTEMBER 2015

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Nordkorridor Nr. 1 (Mombasa-Malaba-Katuna)	Ausbau des Hafens von Mombasa (MPDP)	Kenia	Burundi, Uganda, Ruanda und Tansania	Durchführbarkeitsstudien und Detailentwürfe abgeschlossen; Phase 1 im Gange und für Phase 2 Finanzierung verfügbar	1375,00	-		-	885,00	690,00	5 Jahre	Modernisierung der Infrastruktur des Hafens, um das Anlegen größerer Schiffe zu ermöglichen und den Handel auszuweiten – einschließlich Bau des neuen Containerterminals Liegeplatz 23 für 300 Mio. USD. Umwandlung der herkömmlichen Frachtliegeplätze 11 bis 14 in Containerliegeplätze für 73 Mio. USD. Verlagerung des Ölterminals Kipevu für 152 Mio. USD. Bau des Freihafens Dongo Kundu für 300 Mio. USD. Ausbaggern des Kanals für 60 Mio. USD.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Trockenhafen Voi	Kenia	Burundi, Uganda, Ruanda und Tansania	Durchführbarkeitsstudie durchgeführt	104,00					81,12	4 Jahre	Zur Entlastung des Hafens Mombasa und als regionaler Transitpunkt. 39 ha Land verfügbar.
	Bau eines zentralen Umschlagplatzes für Containerschiffe	Tansania/Sansibar	Kenia, Uganda	Projektstudie bereits abgeschlossen	212,00						5 Jahre	Zur Verbesserung des Umschlags und der Anbindung entlang der Küste der EAC und an die Inland-Containerterminals
	Ausbau des Hafens Kisumu und anderer Häfen am Viktoriasee											
	Aufbau eines neuen Verkehrskorridors von Lamu nach Äthiopien und Südsudan	Kenia	Kenia, Ruanda, Uganda, Tansania und Burundi	Eingeleitet	22 000,00			30,00	21 170,00		5 Jahre	Bau des Hafens Lamu, eines Straßennetzes, von 3 internationalen Flughäfen, einer Ölraffinerie, einer Pipeline und von 3 Badeorten für eine effiziente Eisenbahnverbindung vom Hafen Lamu nach Südsudan und Äthiopien

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Erweiterung des Hafensbeckens und Bau eines Containerterminals im Hafen Bujumbura	Burundi	Burundi, Tansania und Ruanda	Durchführbarkeitsstudien fertiggestellt	19,00	-	-	-	19,00	14,82		Projekt ermöglicht den Bau von Wellenbrechern am Eingang des Hafens Bujumbura und die Sanierung des Ölterminals
	Bau einer Schiffswerft am Hafen Bujumbura	Burundi	Kenia, Tansania, Uganda, Ruanda	Durchführbarkeitsstudie verfügbar (innerhalb des Hafens-Masterplans)	7,00	-	-	-	7,00	5,46		Verbesserung des Equipment Handling, Bau einer Lagerhalle, Erweiterung der Hafenanlagen, Bau eines neuen Gebäudes der Hafenbehörden. Kosten stehen noch nicht fest. Renovierung der Flotte, Bau neuer Schiffe, Verbesserung der Navigationssicherheit.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Bau des Hafens Bukasa und von Schiffen zur Anbindung an den Hafen Mwanza in Tansania	Uganda	Uganda und Tansania	Durchführbarkeitsstudie noch durchzuführen	300,00	-	-	-	300,00	234,00	5 Jahre	Verbesserung der Anbindung Tansanias
	Einrichtung von Container-Off-Dock-Depots in Mombasa und Daressalam	Ruanda	Ruanda, Burundi, Kenia, Uganda und Tansania	Durchführbarkeitsstudien für Mombasa und Dar abgeschlossen. In Mombasa ist der Landerwerb in der abschließenden Phase, in Daressalam ist damit noch nicht begonnen worden.	34,00	-	WB und TMEA	-	34,00	26,52	7 Jahre	Die ruandische Regierung führt dieses Projekt als Teil des integrierten Projekts „Logistikeinrichtungen“ durch, um die Logistikkette von den Häfen ins Hinterland umzugestalten, die Kosten zu senken und die Abläufe zu verbessern.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Bau eines neuen Hafens in Tanga an der Mwambani-Bucht und der Musoma-Bahnstrecke	Tansania	Tansania, Uganda	Durchführbarkeitsstudie im November 2012 abgeschlossen. Nach einer erfolglosen internationalen wettbewerblichen Ausschreibung gemäß dem Modell Planung, Bau, Finanzierung (DBF) wurde am 27. Januar 2015 beschlossen, das Projekt in zwei Phasen abzuwickeln, wobei die Detailplanung unabhängig von den Bauarbeiten erfolgt. Die Leistungsbeschreibung für die Planung soll im August 2015 veröffentlicht werden.	500,00	-	-	-	500,00	390,00	3 Jahre	Das Schienenprojekt ist Teil des Schienen- und Seeverkehrsprojekts Tanga (Mwambani) – Arusha – Musoma – New Kampala, das auch eine Seeverkehrs-Komponente beinhaltet, bei der neue Häfen mit hoher Kapazität in Tanga (Mwambani), Musoma und Kampala erschlossen werden sollen. Die Verbindung wird den Tanga-Entwicklungskorridor international anbinden und den grenzüberschreitenden Handel mit den Nachbarländern fördern. Die Bahnstrecke soll für die Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Soda, Phosphaten und anderen mineralischen Stoffen zu den Marktzentren genutzt werden. Mit dem Projekt wird auch die Nutzung eines großen Nickelvorkommens unterstützt, das bei Dutwa, etwa 100 km östlich von Mwanza, entdeckt wurde, sowie eines großen Sodavorkommens am Natronsee bzw. in dessen Nähe.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Bau einer Ölpipeline von Kigali nach Bujumbura	Burundi	Ruanda und Burundi	Nicht eingeleitet	-	-	-	-	-	-		Durchführbarkeitsstudien und Bau noch nicht eingeleitet. Kosten sind in der Studie zu bestimmen. BAD hat die finanzielle Unterstützung (579 368 USD) im Rahmen der OAG akzeptiert.
	Bau einer parallelen Pipeline von Nairobi nach Eldoret zur Erhöhung der Förderleistung	Kenia	Kenia, Uganda, Ruanda und Burundi	Durchführbarkeitsstudie abgeschlossen	194,74	-	-	-	194,74	151,90	5 Jahre	Bau einer 14-Zoll-Ölpipeline von Nairobi nach Eldoret
	Verlängerung der Erdölpipeline Kenia-Uganda (KUPPE)	Kenia	Kenia und Uganda	Planung/Vergabe eingeleitet	144,94	-	-	-	144,94	113,05	5 Jahre	Bau der Ölpipeline Eldoret – Malaba – Kampala für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Ugandas mit Erdölerzeugnissen, Bau einer 10-Zoll-Ölpipeline in Gegenrichtung durch die beiden Länder

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Zentralkorridor Nr. 2 (Daressalam – Dodoma – Isaka – Mutukula – Masaka)	Bau des Güterbahnhofs Kisarawe (KFS)	Tansania	Tansania, Uganda, Ruanda und Burundi	TPA (Tanzania Ports Authority) erwirbt derzeit ca. 1760 ha Land für die Projektentwicklung. Der Vertrag über die Durchführbarkeitsstudie wurde am 17. September 2014 unterzeichnet; die Studie befindet sich derzeit auf einer Zwischenstufe und soll bis Ende September 2015 abgeschlossen sein.	120,00	-	-	-	120,00	93,60	5 Jahre	Mit dem Projekt wird die Kapazität des Hafens Daressalam erhöht, um den Verkehr nach Tansania und in die Nachbarländer Burundi, Ruanda und Uganda bewältigen zu können.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Bau der Normalspurbahnstrecke Daressalam – Isaka – Kigali/ Keza – Gitega – Musongati (1 670 km).	Tansania, Burundi und Ruanda	Tansania, Burundi und Ruanda	Durchführbarkeitsstudie zum Bau einer Normalspurbahnstrecke Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati wurde mit AfDB-Finanzierung (2,80 Mio. USD) abgeschlossen. Gemeinsam von USTDA und BNSF finanzierte Durchführbarkeitsstudie für den Umbau der Strecke Dar – Isaka auf Normalspur wurde von BNSF abgeschlossen (0,9 Mio. USD). Die ingenieurtechnische Detailstudie für die gesamte Bahnstrecke (Daressalam – Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati) wurde im November 2014 mit AfDB-Finanzierung (8,9 Mio. USD) abgeschlossen. Die Koordinierung des Projekts erfolgte durch ein Sekretariat unter Vorsitz von Tansania und Ruanda, wo das Projektsekretariat angesiedelt ist.	5580,00	-	-	-	5580,00	4352,40	8 Jahre	

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
				Ein Transaktionsberater (CPSC) wurde beauftragt, das Projekt in ÖPP zu unterteilen und bei den Finanzverhandlungen unterstützend wirksam zu werden. Im Juli 2015 erging ein Aufruf zur Interessenbekundung.								
	Bituminöse Befestigung der Straße Mutukula – Kyaka – Bugene – Kasulo (277 km)	Tansania	Tansania, Burundi, Ruanda und Uganda		124,00	-	-	-	124,00	96,72	5 Jahre	Finanzierung ist nur für 124 km erforderlich

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Ausbau der Liegeplätze 13 und 14 im Hafen Daressalam	Tansania	Burundi, Ruanda und Uganda	Ein Transaktionsberater (CPSC) wurde beauftragt, das Projekt in ÖPP zu unterteilen und bei den Finanzverhandlungen unterstützend wirksam zu werden. Im Juli 2015 erging ein Aufruf zur Interessenbekundung.	400,00	-	-	-	400,00	312,00	3 Jahre	Die geschätzten Kosten beziehen sich auf Bau und Ausrüstungsbeschaffung
	Ausbau der Häfen Mwanza Süd, Kigoma und Kasanga	Tansania	Tansania, Kenia, Uganda, Ruanda und Burundi	Durchführbarkeitsstudie für die Modernisierung des Hafens Mwanza wurde im August 2014 durch die Beratungsfirma Royal Haskoning begonnen und wird im März 2015 abgeschlossen sein. Modernisierungsarbeiten beginnen nach Abschluss der Studien.	400,00	-	-	-	400,00	312,00	5 Jahre	

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	<p>Ausbau der Strecke Mpanda – Uvinza – Kanyani (252 km)</p> <p>Der Straßenabschnitt ist Teil des Westkorridors:</p> <p>Tunduma – Sumbawanga – Mpanda – Kigoma – Nyakanazi (1286 km)</p> <p>Wirtschaftstätigkeiten entlang dieses Korridors: Landwirtschaft, Tourismus, Bergbau, Holzverbau, Fischerei und Goldschmiederei.</p> <p>Teil des Westkorridors Tansanias, mit dem das zentral-westliche Tansania erschlossen und an die OAG- und COMESA-Regionen angebunden wird. Damit bietet sich eine wichtige Anbindung an die TANZAM-Straße bei Tunduma und an die Zentralkorridore bei Nyakanazi.</p>	Tansania	OAG-SADC-COMESA	<p>Insgesamt 50 km zwischen Mpanda und Mishamo (Abschnitt Mpanda – Usimbili (35 km)) sind ausgeschrieben, wobei die Finanzierung durch die Regierung Tansanias erfolgt. Der Abschnitt, der noch der Finanzierung bedarf, ist der Abschnitt Usimbili – Mishamo – Uvinza – Kanyani (267 km). Durchführbarkeitsstudie und Planung durch Regierung Tansanias abgeschlossen.</p>	203,46	0	0	0	1,46	202	5 Jahre	

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Schnellstraße zur südlichen Umgehung Daressalams (85,5 km) – Verbindung zwischen Dar Port und vorgeschlagenem Trockenhafen Kisarawe und Mlandizi	Tansania	Tansania, OAG, COMESA	Durchführbarkeitsstudie und Planung sind im Gange, Finanzierung durch die Regierung Tansanias	200	0	0	0	200	156,00	5 Jahre	Schnellstraße wird den zentralen Verkehrskorridor entlasten und den Verkehr in Daressalam und aus der Stadt heraus flüssiger machen.
	Bituminöse Befestigung der Straße Handeni – Kiberashi – Singida (460 km)	Tansania	Tansania, Ruanda und Burundi	Durchführbarkeitsstudie und Planung im Rahmen der Finanzierung durch die Regierung Tansanias im Gange.	460,00	-	-	-	460,00	358,80	5 Jahre	
	Schnellstraße zur südlichen Umgehung Daressalams (85,5 km)	Tansania	Tansania, Burundi und Ruanda	Durchführbarkeitsstudie und Planung im Rahmen der Finanzierung durch die Regierung Tansanias im Gange.	200,00	-	-	-	200,00	156,00	5 Jahre	Schnellstraße wird den zentralen Verkehrskorridor entlasten und den Verkehr in Daressalam und aus der Stadt heraus flüssiger machen.
	Bau des Hafens Rumonge (Durchführungsstudien und Bau)	Burundi	Burundi, Tansania	Nicht eingeleitet, Durchführungsstudien verfügbar	6,00	-	-	-	6,00	4,68	2011/2012-2014/2016	

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Sanierung der Straße Kayonza – Rusumo (92 km)	Ruanda	Ruanda und Tansania	Die Regierung von Ruanda mobilisiert Finanzmittel von JICA und AfDB	75,45	-	0,45	-	75,00	58,50	3 Jahre	Die Projektbewertung durch JICA wurde im Juli 2015 abgeschlossen.
	Sanierung der Straße Musanze – Cyanika (24 km)	Ruanda	Ruanda und Uganda	Mit Detailstudie wurde im März 2015 begonnen; soll im November 2015 abgeschlossen sein.	26,20	-	0,20	-	26,00	20,28	3 Jahre	Finanzierung noch nicht verfügbar
	Verbesserung des Zustands der Straße Ngoma – Ramiro – Nyanza (130 km in 2 Losen). Anbindung an den Zentralkorridor	Ruanda	Ruanda und Tansania	Detailstudie wurde im Januar 2015 fertiggestellt	170,00	-	0,50	-	169,50	132,21	4 Jahre	Finanzierung noch nicht verfügbar
	Bau eines Fährschiffes für den Tanganjikasee	Burundi	Burundi und Tansania	Nicht eingeleitet	12,00	-	-	-	12,00	9,36	2012-2016	Finanzierung noch nicht verfügbar
	Sanierung der Nationalstraße 6 Muyinga – Kobero	Burundi	Burundi und Tansania		104,00	-	-	-	104,00	81,12		

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Sanierung und Verbreiterung der Nationalstraße 12 Gitega – Karuzi – Muyinga – Grenze zu Tansania	Burundi	Burundi und Tansania	Detailentwurf fertiggestellt	89,60	-	-	-	89,60	69,89		
	Sanierung der Nationalstraße 18 Nyakararo – Mwaro – Gitega	Burundi	Burundi und Tansania	Detailentwurf fertiggestellt	44,80	-	-	-	44,80	34,94		Noch keine Finanzierung für die Arbeiten am Abschnitt Mwaro – Gitega verfügbar
	Sanierung der Nationalstraße 7 Bujumbura – Nyakararo	Burundi	Burundi und Tansania	Detailentwurf fertiggestellt	60,00	-	-	-	60,00	46,80		
	Sanierung und Verbreiterung der Nationalstraße 1 Bujumbura – Kayanza – Kanyaru Haut	Burundi	Burundi und Ruanda	Detailentwurf fertiggestellt	138,00	-	-	-	138,00	107,64		
	Bauarbeiten an der Provinzstraße 101	Burundi			49,20	-	-	-	49,20	38,38		

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Verbreiterung der Nationalstraße 6 nach Kayanza	Burundi	Burundi und Ruanda	Detailentwurf zum Abschnitt Kobero – Muyinga fertiggestellt	156,00	-	-	-	156,00	121,68		
	Sanierung der Nationalstraße 2 Bujumbura – Gitega	Burundi	Burundi und Tansania		52,00	-	-	-	52,00	40,56		
	Sanierungs- und Bauarbeiten an den Nationalstraßen 16 und 17 Gitega – Bururi – Makamba (127 km)	Burundi	Burundi und Tansania		145,20	-	-	-	145,20	113,26		
	Durchführungsstudie und Bau des Abschnitts Ruyigi – Gisuru – Gahumo (Burundi – Tansania) 80 km	Burundi	Burundi und Tansania	Nicht eingeleitet	70,00	-	-	-	70,00	54,60		Kosten sind in der Studie zu bestimmen

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Bau der Normalspurbahnstrecke Daressalam – Isaka – Kigali/ Keza – Gitega – Musongati (1670 km)	Tansania, Burundi und Ruanda	Tansania, Burundi und Ruanda	Durchführbarkeitsstudie zum Bau einer Normalspurbahnstrecke Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati wurde mit AfDB-Finanzierung (2,80 Mio. USD) abgeschlossen. Gemeinsam von USTDA und BNSF finanzierte Durchführbarkeitsstudie für den Umbau der Strecke Dar – Isaka auf Normalspur wurde von BNSF abgeschlossen (0,9 Mio. USD). Die ingenieurtechnische Detailstudie für die gesamte Bahnstrecke (Daressalam – Isaka – Kigali/Keza – Gitega – Musongati) wird im Februar 2013 mit AfDB-Finanzierung abgeschlossen (8,9 Mio. USD). Projektkoordinierung durch ein Sekretariat unter Vorsitz von Tansania und Ruanda, wo das Projektsekretariat angesiedelt ist.	5580,00	-			5580,00	4352,40	8 Jahre	

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
				<p>Durchführungsstudien durch DBI (Deutschland) und BNSF (USA) fertiggestellt.</p> <p>Derzeit wird eine von der AfDB mit 8,9 Mio. USD finanzierte ingenieurtechnische Detailstudie durchgeführt, mit der das Projekt in ÖPP unterteilt und eine Vorinvestitions-/Durchführbarkeitsstudie zu den vorrangigen Maßnahmen erstellt werden soll.</p> <p>Berichtsentwurf im Dezember 2012 und endgültiger Bericht im Februar 2013 erwartet.</p>								

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Bahnprojekt Normalspurstrecke Mombasa – Kampala – Kigali	Ruanda	Ruanda, Uganda, Kenia und Burundi	Bau des Abschnitts Mombasa – Nairobi wurde im November 2013 begonnen. Dieser Abschnitt wird hauptsächlich durch die Exim Bank (China) finanziert, und der Bau erfolgt durch die China Road and Bridge Corporation (CRBC);	13 800,00	-		6500	7300,00	5694,00	2014-2019 (Institutioneller Rahmen, Finanzierung und Entwurf: 2 Jahre Bau: 3 Jahre)	

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
				<p>- die Durchführbarkeitsstudie für den Abschnitt Nairobi – Malaba wird von der China Communications Construction Company (CCCC) durchgeführt und soll im September 2015 abgeschlossen sein; der ingenieurtechnische Vorentwurf für den Abschnitt Malaba – Kampala wurde im August 2014 fertiggestellt. Im März 2015 unterzeichneten die Regierung von Uganda und die China Harbour Engineering Company (CHEC) eine Vereinbarung über den Bau dieses Abschnitts, einschließlich der nördlichen Verbindung nach Gulu und Nimule;</p>								

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
				<p>- Uganda und Südsudan haben gemeinsam mit der Umsetzung des ingenieurtechnischen Vorentwurfs für den Abschnitt Tororo – Nimule – Juba begonnen.</p> <p>Uganda und Ruanda haben gemeinsam mit der im Oktober 2015 abzuschließenden Umsetzung des ingenieurtechnischen Vorentwurfs für den Abschnitt Kampala – Kigali und die Nebenstrecken begonnen.</p> <p>Mit der Mobilisierung von Finanzmitteln ist in den drei Ländern begonnen worden.</p>								

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Sanierung des Straßenabschnitts Nyanguge – Magu – Musoma (184,2 km)	Tansania	Tansania und Kenia	Die Sanierung des Abschnitts Grenze Simiyu/Mara – Musoma (85,5 km) wurde fertiggestellt. Es fehlt noch die Finanzierung des Abschnitts Nyanguge – Grenze Simiyu/Mara (80 km). Durchführbarkeitsstudie im Juni 2008 abgeschlossen und ingenieurtechnischer Detailentwurf 2009 mit EU-Finanzierung fertiggestellt	115,00	-	-	-	114,33	89,18	5 Jahre	Das Projekt könnte aus Mitteln des 10. EEF finanziert werden (Regionale Richtprogramme).

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Straße Kidahwe – Kibondo – Nyakanazi (310 km)	Tansania	Tansania, Burundi und Ruanda	Bituminöse Befestigung von insgesamt 100 km Straße (50 km zwischen Nyakanazi und Kasulu und 50 km zwischen Kidahwe und Kasulu), finanziert von der Regierung Tansanias. Das Verbindungsstück, für dessen Bau noch keine Finanzierungszusage vorliegt, ist 250 km lang. Einsetzung eines Bauberaters, der die Durchführbarkeitsstudie und den Detailentwurf des Abschnitts Kasulu – Nyakanazi (210 km) aktualisiert und die Durchführbarkeitsstudie Kasulu – Mugina (45 km) (Grenze Tansania-Burundi) erstellt, erfolgt über NEPAD-IPPF-Finanzierung	255,00	-	-	-	255,00	198,90	5 Jahre	

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Bau der Straße Malindi – Lungalunga – Bagamoyo (503 km)	5 %	Kenia und Tansania	Durchführungsstudien und ingenieurtechnische Detailentwürfe fertiggestellt.	571,00				571,00	445,38	5 Jahre	Durchführungsstudien und ingenieurtechnische Detailentwürfe vollständig von der AfDB finanziert. Priorität: Anbindung an Korridor Nr. 1 und LAPSET.
	Bahnstrecke Tanga – Moshi – Arusha – Musoma	Tansania	Tansania, Uganda und Kenia	Durchführungsstudie in Erstellung (Kosten: 2 Mrd. Tansania-Schilling, TZS)	1903,00	-	-		1903,00	1484,34	2012-2017	Das Projekt beinhaltet die Konsolidierung, die Sanierung und den Ausbau der Bahnstrecke von Tanga nach Musoma mit Nebenstrecke zum Natronsee auf Höhe Mto wa Mbu. Mit der Bahnstrecke wird eine Verbindung zwischen Uganda und dem Hafen von Tanga geschaffen.
	Sanierung der bestehenden Bahnstrecke Voi – Taveta (110 km)	Kenia	Kenia, Tansania	Durchführbarkeitsstudie fertiggestellt	18,00							
	Sanierung der Flughafeneinrichtungen am Flughafen Karume, Pemba	Tansania/Sansibar	Kenia, Tansania, Uganda	Durchführbarkeitsstudie fertiggestellt	12,12							

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
Stromerzeugung (Energie)	Wasserkraftwerk Ruzizi IV, Studie und Bau (285 MW)	Ruanda	Ruanda und Burundi	Durchführbarkeitsvorstudien fertiggestellt. Durchführungsstudien vorgesehen	500,00	-	-	-	500,00	390,00		Verhandlungen mit den Auftragnehmern für das Kraftwerk Ruzizi III sind im Gange.
	Bau des Kraftwerks Ruzizi III mit 145 MW	Ruanda	Ruanda und Burundi	Alle Studien bereits fertiggestellt. Verhandlungen mit privatem Bauunternehmen sind im Gange	405,00		-		402,18	313,70	2015-2019	Soll im Rahmen von ÖPP erbaut werden.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Gemeinsames Flüssiggas-Kraftwerk (100 MW)	Ruanda	Ruanda und Kenia	Kenia veranstaltete eine Ausschreibung für ein 700-MW-Kraftwerk samt schwimmender Lager- und Regasifizierungseinheit im Bezirk Mombasa. (Abstimmung mit Ruanda). Die ruandische Regierung entwickelte über Mininfra ein Konzeptpapier für ein 1000-MW-Projekt und führte weitere Verhandlungen mit Kenia.	900,00	-	-	-	900,00	702,00	Angesichts der Komplexität des Projekts und insbesondere des schwimmenden Tanks zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas beträgt die Bauzeit 2-3 Jahre (ohne Mobilisierung der Finanzmittel und Beschaffung)	Vollständige Bewertung der technischen Durchführbarkeit sämtlicher Aspekte des Projekts vom Hafen über das Kraftwerk bis zum Übertragungsnetz. Vollständige Bewertung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts auf Grundlage der Investitionskosten und der Prognose von Nachfrage und Preisen von Flüssigerdgas. Bewertung der Frage, ob das Projekt öffentlich durchgeführt werden sollte, wobei jedes Land öffentliche Finanzierung zusagt, oder privat, wobei jedes Land einen Teil der für den privaten Betreiber erforderlichen Zahlung garantiert.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Bau einer Übertragungsleitung von Uganda nach Kenia zur Erhöhung der Einspeisung in das kenianische Netz (127 km, 220 kV), Verbindungsleitung Lessos – Tororo	Kenia	Uganda-Kenia	Durchführbarkeitsstudie erstellt, Vorbereitungen beendet, Entwurf und Ausschreibungsunterlagen fertiggestellt.	56,00	-	-	-	56,00	43,68	5 Jahre	Das Projekt ist regional ausgerichtet und wird die Energieversorgung in der Region verbessern. Geschätzte Kapazität: 200 MW.
	Bau einer Übertragungsleitung von Tansania nach Kenia zur Erhöhung der Einspeisung in das kenianische Netz (100 km, 400 kV), Doppelleitung zwischen Isinya und Namanga	Kenia	Kenia-Tansania	Durchführbarkeitsstudie fertiggestellt. Vorbereitungen beendet, Entwurf und Ausschreibungsunterlagen fertiggestellt.	55,00	-	-	-	55,00	42,90	5 Jahre	Geschätzte Kapazität: 1300 MW

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Projekt für Netzverbund Tansania – Sambia – Kenia (TZK). Verlängerung der 400-kV-Übertragungsleitung von Sambia nach Tansania und Kenia in den Abschnitten Iringa – Mbeya (292 km), Iringa – Shinyanga (670 km) und Singida – Arusha (414,4 km).	Tansania	Tansania und Kenia	Durchführbarkeitsstudien fertiggestellt (Mbeya – Iringa, Iringa – Shinyanga und Singida – Arusha); Umsetzung läuft für Iringa – Shinyanga	911,23	-	470,00	-	441,29	344,21	4 Jahre	Entwicklungspartner (Weltbank, JICA, EIB, EDCF) sind bereit, den Abschnitt Iringa – Shinyanga zu finanzieren (470 Mio. USD); Konsortium von Kreditgebern (WB/IDA, AfDB, JICA und die französische Entwicklungsagentur AFD) hat Interesse an der Finanzierung des Abschnitts Singida – Arusha (242,09 Mio. USD), für den Abschnitt Mbeya – Iringa (199,2 Mio. USD) ist die Finanzierung noch unklar

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Fernleitungen; 1) Olwiyo – Nimule – Juba 400 kV (190 km) 2) Nkenda – Mpondwe – Beni 200 kV (70 km) 3) Masaka – Mwanza 200 kV (85 km)	Uganda	Uganda und Tansania	Durchführbarkeitsstudie steht noch aus	162,00	-	-	-	162,00	126,36	4 Jahre	
IKT UND TELEKOMMUNIKATION	Grenzüberschreitende Vernetzung (Leitung zum Seekabel vor Ostafrika) (Durchführbarkeitsstudien und Bau)	Ruanda	Kenia, Uganda, Ruanda, Burundi und Tansania	Stand September 2014 Langfristiger Leasingvertrag für die Bereitstellung einer 2,4-Gb/s-Leitung nach Ruanda unterzeichnet. Diese Kapazität reicht für den Bedarf Ruandas nicht aus.	32,00	-	-	-	32,00	24,96	3 Jahre	Die Einrichtung eines speziellen unbeschalteten Glasfaserrings, mit dem alle fünf Hauptstädte in der OAG-Region miteinander verbunden werden, ist dringend erforderlich, um die Kosten für die Übertragung zu senken und die Kapazität zwischen den Ländern zu erhöhen

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Einrichtung von IKT-Parks in Kenia und Ruanda (Ruanda Technopol)	Kenia	Kenia und Ruanda	5000 ha Land für den Bau des IKT-Parks erworben und eingezäunt, Konza Technology City Master Plan gebilligt, Master Delivery Partner I gefunden, Bauleitung an das Stromnetz angeschlossen, Bau des Thwake-Staudamms im Gange, 10 Bohrlöcher erstellt, Bau des Verkaufspavillons im Gange, 10-km-Pufferzone errichtet, Bau der Zugangsstraße im Gange und erster Spatenstich erfolgt.	11 765,00				11 765,00	9176,70	12 Jahre	Internationale Investorenkonferenz veranstaltet, erster Spatenstich mit 14 internationalen, am Bau beteiligten IKT-Unternehmen wie IBM, Microsoft, Google, Safaricom und lokalen Banken ist erfolgt; die Regierung plant, das Projekt in Form einer ÖPP umzusetzen.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
		Kenia und Ruanda	OAG	Stand September 2014 Bebauungsplan, Geschäftsplan und hochwertiger Architektenentwurf für 61,3-ha-Technologiepark liegen vor; Nächste Phase: 1. Ausarbeitung detaillierter Architektenentwürfe; 2. Errichtung der physischen Infrastruktur für den Technologiepark; 3. Bau des regionalen Exzellenzzentrums soll noch vor Jahresende begonnen werden (Bauzeit 22 Monate).	230,00	-	-	-	230,00	179,40	2014-2019	Aufgrund der hohen Kosten des Technologieparks für die Regierung Ruandas musste ein mehrstufiger Ansatz mit einer Ausführungszeit von mehr als zehn Jahren gewählt werden. Sollten Mittel zur Verfügung stehen, so könnte der Technologiepark in der Hälfte der Zeit fertiggestellt werden (entsprechend den Umsetzungsfristen)

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Einrichtung Regionaler Anschlussknoten (RIXP)	Ruanda	Ruanda, Burundi, Kenia, Uganda und Tansania	Vorstadium (Initiierung)	15,00	-	-	-	15,00	11,70	2013-2015	NEU. Dadurch werden die Infrastruktur und Dienste geschaffen, die es ermöglichen, sich in der Frage der Aufrechterhaltung des Datenverkehrs in der Region aus der Abhängigkeit der Region von internationalen Betreibern zu lösen.
	Regionales Bildungs- und Forschungsverbundprojekt (REduNet)	Ruanda	Ruanda und Tansania	In Ruanda und Tansania initiiertes Pilotprojekt	20,00	-	-	-	20,00	15,60	2013-2015	In der Region gibt es wenig Forschung und Entwicklung, und es fehlt an institutioneller Innovationskapazität. Mit dem Projekt wird ein spezielles kosteneffizientes und leistungsfähiges Datennetz geschaffen, mit dem Forschung und Hochschulen Verbindung zu anderen Einrichtungen halten sowie über Ubuntunet und Internet Zugriff auf weltweite Forschungs- und Bildungsressourcen erhalten.
	Bau einer kombinierten Düngemittelfabrik	Kenia	Ruanda, Burundi, Kenia, Uganda und Tansania	Durchführbarkeitsstudie durchgeführt	3,20						5 Jahre	Erleichterter Zugang zu günstigen und hochwertigen Düngemitteln

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
KAPAZITÄTSAUFBAU UND INSTITUTIONELLER RAHMEN	<p>Ausbau der Kapazitäten und des Technologietransfers in Sachen gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) in den OAG-Partnerstaaten zur Angleichung an internationale Normen.</p> <p>Die Mittel werden zur Schulung von Normen- und Qualitätssicherungsmitarbeitern, für die Beteiligung an der Arbeit von Codex, OIE und IPPC („den drei Schwestern“) sowie für die Umsetzung regionaler und internationaler SPS-Normen verwendet, einschließlich der Einrichtung akkreditierter Labore und einer seuchenfreien Zone.</p>	OAG	OAG	Vorstudie fertiggestellt	60,25	-	0,25	-	60,00	46,80	5 Jahre	FAO-Projekt zur Biosicherheit im Rahmen des gemeinsamen UN-Programms, von dem ein Beitrag von 247 256 USD geleistet wurde.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Bau von Straßen um den Viktoriasee für den Fischtransport	Kenia	Kenia, Uganda und Tansania	Im Gange	7,10	-	-	-	7,10	5,54	3 Jahre	
	Einrichtung von Grenzposten für die Normen- und Qualitätsprüfung (Namanga, Sirari, Holili und Tunduma)	Tansania	Tansania und Kenia	Im Gange	13,00	-	-	-	13,00	10,14	4 Jahre	Die Umsetzung dieses Projekts wird dazu beitragen, illegale Fangpraktiken zu beseitigen oder weitgehend einzudämmen und die Artenvielfalt, die Fangmenge und die Versorgung mit Fisch zu verbessern und somit die staatlichen Einkünfte aus Fangtätigkeiten zu erhöhen.
Projekte am Viktoriasee	Sanierung und Erweiterung des Hafens Bell einschließlich Fährverbindungen nach Kisumu und Mwanza	Uganda	Uganda, Tansania und Kenia	Durchführbarkeitsstudie steht noch aus	157,89	-	-	-	157,89	123,15	4 Jahre	Beiträge anderer Geber sind zu ermitteln. AfDB hat Interesse.

	Teilkomponente des Projekts	Standort	Geografischer Erfassungsbereich	Stand	Geschätzte Gesamtkosten (Mio. USD)	EU	Andere Geber	OAG-Partnerstaaten	Zu finanzierende Lücke (Mio. USD)	Äquivalent in Euro (1 USD = 0,78 EUR)	Umsetzungsfrist	Anmerkungen
	Aufbau einer Infrastruktur für die Vermarktung im Bereich Fischerei	Kenia	Kenia, Ruanda, Uganda, Tansania und Burundi	Im Gange	46,60						5 Jahre	Zur Erhöhung der Ausfuhr, Reduzierung der Nachernteverluste und Erhöhung des Aufkommens an Fang- und Kulturfischen
	Bekämpfung der illegalen und unregulierten Fischerei	Kenia	Kenia, Ruanda, Uganda, Tansania und Burundi	Im Gange	46,60						5 Jahre	Verstärkung der Überwachungs- und Kontrollsysteme
	Verbesserung der Beförderungsleistungen auf dem Viktoriasee	Uganda	Uganda, Tansania und Kenia	Durchführbarkeitsstudie ist im Gange	100,00	-	-	-	100,00	78,00	5 Jahre	Das Projekt beinhaltet die Beschaffung von Navigationshilfen für den Ersatz von Altgeräten.
LANDWIRTSCHAFT UND TIERZUCHT	Einrichtung von seuchenfreien Zonen	Kenia	Kenia, Ruanda, Uganda, Tansania und Burundi		4,10						5 Jahre	Erleichterung des Zugangs von Tierprodukten zu lokalen, regionalen und externen Märkten in Einklang mit internationalen Normen
				Insgesamt	71 520,68	-	471,40	6531,46	62 777,77	32 221,32		

KENNZAHLEN, ZIELE UND INDIKATOREN DER ENTWICKLUNG

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
1. INFRASTRUKTUR						
1.1. Energie	Verbesserung des Zugangs der OAG-Partnerstaaten zu modernen, zuverlässigen, vielfältigen und erneuerbaren Energiequellen zu wettbewerbsfähigen Preisen, um den intra- und interregionalen Handel voranzubringen.	Bestehende installierte Leistung (Hydro-, Bagasse-, Thermal-, Geothermal- und Erdgasenergie) etwa 3597 MW, wobei die prognostizierte Leistung für 2030 18 744 MW und für 2033 21 173 MW beträgt. Es fehlt ein regionales Netz zur Anbindung aller OAG-Partnerstaaten	Anstieg der Erzeugung um 1613 MW (40 % der erwarteten Gesamterzeugung) Bau und Betriebsbereitschaft von zwei Hochspannungs-Verbindungsleitungen in der OAG-Region	Anstieg der Erzeugung um 3225 MW (40 % der erwarteten Gesamterzeugung) Bau und Betriebsbereitschaft von vier Hochspannungs-Verbindungsleitungen in der OAG-Region Ausbau der bestehenden Infrastrukturkapazität Verbesserung des Zugangs der Unternehmen auf mindestens 75 % Verbesserte Zuverlässigkeit der Stromversorgung auf 95 %	Anstieg der Erzeugung um 6773 MW (40 % der erwarteten Gesamterzeugung: 21 173 MW) Verbindung sämtlicher nationaler Stromnetze der OAG-Partnerstaaten Verbesserung des Zugangs der Unternehmen auf 100 % Verbesserte Zuverlässigkeit der Stromversorgung auf 99 %	Änderung (in %) der erzeugten Energiemenge in Megawatt Reduzierung der Stromkosten Verringerte Abhängigkeit von Energie aus fossilen Brennstoffen Anzahl neuer grenzüberschreitender Leitungen Das regionale Netz ist vollständig betriebsbereit Anteil der Neuanschlüsse im Privatsektor in % Verbesserte Zuverlässigkeit der Stromversorgung in %

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
		Energiepolitik, Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht harmonisiert und/oder attraktiv für Investoren	Energiepolitik, Rechts- und Verwaltungsvorschriften harmonisiert und attraktiv für Investoren Stärkung der institutionellen, technischen und administrativen Kapazitäten der Institutionen im Bereich Energie	Einrichtung von Partnerschaften, Verflechtungen und Gemeinschaftsunternehmen Erhöhte Investitionen in FuE Verbesserung der Stromversorgung und ihrer Zuverlässigkeit	Weiterentwicklung von Partnerschaften, Verflechtungen und Gemeinschaftsunternehmen Weiterentwicklung und Übertragung von Technologie Stabilisierung der Stromversorgung	Anzahl der harmonisierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anzahl der neuen glaubwürdig gesicherten Investitionen (einschließlich ÖPP-Vereinbarungen) Erwerb neuer Technologien Steigerung der nationalen und regionalen Verwaltungskapazitäten im Bereich Energie Bessere Zuverlässigkeit der Stromversorgung
1.2. Verkehr	Verbesserung der nationalen und regionalen Verbindungen, um das Vertiefen der regionalen wirtschaftlichen Integration zu erleichtern und die Beförderung von Personen und Waren zu verbessern.	Das regionale Netz umfasst: etwa 178 737 km Straßen, von denen etwa 22 347 km befestigt und 156 390 km unbefestigt sind (2011)	Weiterentwicklung und Verbesserung des Zustands der intermodalen Infrastruktursysteme: Verringerung der nicht befestigten (Schotter-)Straßen im ostafrikanischen Straßennetz um 4 % (600 km)	Weiterentwicklung und Verbesserung des Zustands der intermodalen Infrastruktursysteme: Verringerung der nicht befestigten (Schotter-)Straßen im ostafrikanischen Straßennetz um 15 % (2220 km)	Weiterentwicklung und Verbesserung des Zustands der intermodalen Infrastruktursysteme: Verringerung der nicht befestigten (Schotter-)Straßen im ostafrikanischen Straßennetz um 22 % (3240 km)	Anstieg (in %) des Volumens des intra- und interregionalen Handels Senkung der Beförderungskosten Anstieg (in %) des intra- und interregionalen Handels (Straße, Schiene, Luft und Wasser) Senkung der Umschlagzeiten Bau fehlender Regionalverbindungen und Ausbesserung und Wartung regionaler Korridore in km

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
		<p>Keine Normalspurstrecke in der Region. Die OAG-Region umfasst etwa 8100 km Meterspurschienen, von denen etwa 6000 km in Betrieb sind</p> <p>5 große Seehäfen und mehrere Binnenhäfen</p> <p>11 internationale Flughäfen</p>	<p>Bau von 2 neuen Normalspur-Strecken</p> <p>3 wichtige Häfen werden gebaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>3 wichtige Flughäfen werden erbaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>Erarbeitung regionaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Verkehrsbereich</p> <p>Ausbau der institutionellen, technischen und administrativen Kapazitäten der Institutionen im Bereich Verkehr</p>	<p>Bau von 3 neuen Normalspur-Strecken und 2 Strecken in Betrieb</p> <p>4 wichtige Häfen werden gebaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>3 wichtige Flughäfen werden erbaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>Entwicklung von Partnerschaften, Verflechtungen und Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern</p>	<p>Bau von 4 neuen Normalspur-Strecken und 5 Strecken in Betrieb</p> <p>5 wichtige Häfen werden gebaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>5 wichtige Flughäfen werden erbaut, erweitert und/oder modernisiert</p> <p>Verbesserung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Verkehrssektors</p> <p>Verbesserung des Personen- und Fahrzeugverkehrs (einschließlich Warenverkehr)</p>	<p>Anzahl der erbauten, erweiterten und/oder modernisierten Häfen</p> <p>Anzahl der erbauten, erweiterten und/oder modernisierten Flughäfen</p> <p>Anzahl der neuen glaubwürdig gesicherten Investitionen (einschließlich ÖPP-Vereinbarungen)</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
1.3. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	Ausbau und Modernisierung der IKT-Infrastruktur zur Förderung des intra- und interregionalen Handels und Dienstleistungserbringung	Alle OAG-Partnerstaaten sind über Glasfaser miteinander verbunden. IKT ist aber teuer und nur etwa 13 % der Bevölkerung haben Zugang zum Internet und etwa 50 % der Bevölkerung einen Mobilfunkvertrag.	<p>Entwicklung einer nahtlosen grenzübergreifenden IKT-Infrastruktur</p> <p>20 % der Bevölkerung haben Zugang zum Internet und etwa 60 % einen Mobilfunkvertrag</p> <p>Qualifizierung der Humanressourcen, Verbesserung der Servicestandards und der institutionellen Strukturen,</p> <p>Weiterentwicklung und Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die IKT</p>	<p>80 % der Wirtschaftsunternehmen sind an Hochgeschwindigkeitsverbindungen angebunden</p> <p>40 % der Bevölkerung haben Zugang zum Internet und etwa 75 % einen Mobilfunkvertrag</p> <p>Entwicklung von Partnerschaften, Verflechtungen und Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern</p> <p>Technologieentwicklung, -transfer und -anwendungen, FuE, Innovation</p>	<p>Gesicherte Geschäftsabschlüsse und Dienstleistungen (z. B. E-Dienstleistungen, E-Commerce, E-Regierung, E-Gesundheit)</p> <p>Senkung der Kosten für den Internetzugang um 60 %</p> <p>60 % der Bevölkerung haben Zugang zum Internet und etwa 90 % einen Mobilfunkvertrag</p>	<p>Anzahl der grenzüberschreitend nahtlos funktionierenden IKT-Infrastrukturen</p> <p>Anstieg der Bandbreite in %</p> <p>Senkung der Kosten für den Internetzugang in %</p> <p>Anstieg der Online-Geschäftsabschlüsse in %</p> <p>Anstieg der Telefon- und Mobilfunkverträge sowie der Internetnutzer in %</p> <p>Anzahl der neuen glaubwürdig gesicherten Investitionen (einschließlich ÖPP-Vereinbarungen)</p> <p>Anstieg der Anzahl der IKT-Spezialisten in %</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
2. LANDWIRTSCHAFT UND TIERZUCHT						
	<p>Verbesserung von Produktion und Produktivität</p> <p>Verbesserung und Weiterentwicklung der Agrarindustrie (Wertschöpfung)</p>	<p>Verbesserung von Produktion und Produktivität bei den Hauptkulturen (Kaffee, Tee und Zuckerrohr) ausgehend von 10,95 Mio. t</p> <p>Erhöhung von Produktion und Produktivität der Tierproduktion (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel) ausgehend von 56,6 Mio., 32,3 Mio., 61,9 Mio., 7,9 Mio. bzw. 143 Mio. Stück</p> <p>Der Anteil der Exporterzeugnisse mit Wertschöpfung beträgt derzeit weniger als 10 %</p>	<p>Erhöhung von Produktion und Produktivität in der Pflanzen- und Tierproduktion um 15 %</p> <p>Erhöhung von Produktion und Produktivität der Tierproduktion (Rinder um 10 %, Schafe um 25 %, Ziegen um 4 %, Schweine um 20 %, Geflügel um 10 %)</p> <p>Anteil der Exporterzeugnisse mit Wertschöpfung auf mind. 20 % erhöht</p>	<p>Erhöhung von Produktion und Produktivität in der Pflanzen- und Tierproduktion um 25 %</p> <p>Erhöhung von Produktion und Produktivität der Tierproduktion (Rinder um 15 %, Schafe um 30 %, Ziegen um 10 %, Schweine um 25 %, Geflügel um 15 %)</p> <p>Anteil der Exporterzeugnisse mit Wertschöpfung auf mind. 50 % erhöht</p>	<p>Erhöhung von Produktion und Produktivität in der Pflanzen- und Tierproduktion um 30 %</p> <p>Erhöhung von Produktion und Produktivität der Tierproduktion (Rinder um 20 %, Schafe um 35 %, Ziegen um 15 %, Schweine um 30 %, Geflügel um 20 %)</p> <p>Anteil der Exporterzeugnisse mit Wertschöpfung auf mind. 75 % erhöht</p>	<p>Höhere Nahrungsmittelsicherheit in der Region</p> <p>Erhöhter Umfang der Agrarausfuhren</p> <p>Erhöhung (in %) der Agrarproduktion in der Region</p> <p>Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse in der OAG</p> <p>Höhere Nahrungsmittelsicherheit in der Region</p> <p>Erhöhung der Agrarproduktion in der Region in %</p> <p>Erhöhter Umfang der Viehexporte</p> <p>Erhöhung des Anteils der Primärprodukte mit Wertschöpfung an den Gesamtausfuhren</p> <p>Anzahl der Neugründungen an modernen und wettbewerbsfähigen Unternehmen im Agrarbereich</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
	<p>Verbesserter Zugang zu Handel und Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse</p> <p>Verbesserung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Infrastruktur</p>	<p>Bei den meisten der gehandelten Produkte beträgt der Anteil des intraregionalen Handels am gesamten regionalen Markt etwa 10 %</p> <p>Unzureichende Marktinfrastruktur</p>	<p>Anstieg des intraregionalen Handels auf 30 %</p> <p>Anhebung des Anteils der Finanzmärkte an Versicherungen und Finanzierungsoptionen im Agrarbereich um 30 %</p> <p>Einrichtung und Koordinierung des regionalen Marketing-Information-Systems</p> <p>Einrichtung neuer und Weiterentwicklung bestehender Marktinfrastruktur auf einen modernen Stand (Anteilssteigerung: 20 %)</p>	<p>Anstieg des intraregionalen Handels auf 50 %</p> <p>Anhebung des Anteils der Finanzmärkte an Versicherungen und Finanzierungsoptionen im Agrarbereich um 50 %</p> <p>Verbesserte Reichweite des Marketing-Information-Systems um 20 %</p> <p>Weiterentwicklung der Marktinfrastruktur auf einen modernen Stand (Anteilssteigerung: 40 %)</p>	<p>Anstieg des intraregionalen Handels auf 80 %</p> <p>Anhebung des Anteils der Finanzmärkte an Versicherungen und Finanzierungsoptionen im Agrarbereich um 80 %</p> <p>Verbesserte Reichweite des Marketing-Information-Systems um 100 %</p> <p>Investitionen in Forschung und Entwicklung</p> <p>Weiterentwicklung der Marktinfrastruktur auf einen modernen Stand (Anteilssteigerung: 100 %)</p>	<p>Anstieg des Beitrags der Agrarexporte zum BIP in %</p> <p>Anzahl der gegründeten Finanzinstitute und Versicherungssysteme.</p> <p>Anzahl der Investitionen in landwirtschaftliche Versicherungen</p> <p>Bestehen eines regionalen Agrarmarketing- und Information-Systems</p> <p>Harmonisierung der landwirtschaftlichen Normen in der OAG</p> <p>Qualitätssicherung, Klassen und Zertifizierung.</p> <p>Anzahl der erbauten und sanierten Markteinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse</p> <p>Einrichtung und Weiterentwicklung der Marktinfrastruktur</p> <p>Anstieg (in %) von Umfang und Wert des OAG-Binnenhandels unter Nutzung der eingerichteten Infrastruktur</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
3. FISCHEREI						
	<p>Förderung und Intensivierung des regionalen und internationalen Handels mit Fisch und Fischprodukten</p> <p>Entwicklung, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich Fischerei und Aquakultur</p>	<p>Die Fischereiindustrie ist unterentwickelt.</p> <p>Der Wertschöpfungsanteil der Fischerei am BIP beträgt 1,3 %</p> <p>Fischerei-Infrastruktur entspricht nicht modernen Anforderungen</p>	<p>Erhöhung des Wertschöpfungsanteils der Fischerei am BIP auf 4 %</p> <p>Erhöhung der Menge an Fisch und Fischprodukten, die auf den Markt gebracht werden, um 30 %</p> <p>Ausbau und Modernisierung der bestehenden Infrastruktur für Fischerei, Fischumschlag und Fischverarbeitung</p>	<p>Erhöhung des Wertschöpfungsanteils der Fischerei am BIP auf 6 %</p> <p>Erhöhung der Menge an Fisch und Fischprodukten, die auf den Markt gebracht werden, um 60 %</p> <p>Einrichtung und Ausstattung einer neuen modernen Fischerei-Infrastruktur:</p> <p>3 Fischereihäfen</p> <p>15 neue Bootswerften</p> <p>200 Fischanlandestellen</p> <p>30 neue Fischmärkte</p> <p>15 Fisch verarbeitende Unternehmen und</p> <p>300 Kühlketteneinrichtungen</p> <p>Anstieg des Umfangs der Binnengewässer- und Tiefseefischerei um 40 %</p>	<p>Erhöhung des Wertschöpfungsanteils der Fischerei am BIP auf 13 %</p> <p>Erhöhung der Menge an Fisch und Fischprodukten, die auf den Markt gebracht werden, um 85 %</p> <p>Anstieg des Umfangs der Binnengewässer- und Tiefseefischerei um 60 %;</p> <p>5 neue Fischereihäfen</p> <p>25 neue Bootswerften</p> <p>400 Fischanlandestellen</p> <p>60 neue Fischmärkte</p> <p>40 Fisch verarbeitende Unternehmen</p> <p>500 Kühlketteneinrichtungen</p>	<p>Erhöhung des Wertschöpfungsanteils der Fischerei am BIP in %</p> <p>Erhöhung der Menge an Fisch und Fischprodukten, die auf den Markt gebracht werden, in %</p> <p>Anstieg der eingerichteten Absatzstellen für Fisch</p> <p>Anstieg der Anzahl der gesicherten Märkte</p> <p>Anzahl der ausgebauten und modernisierten Infrastrukturen für Fischumschlag und Fischverarbeitung</p> <p>Anzahl der neu eingerichteten Fischereihäfen</p> <p>Anzahl der neu eingerichteten Fischanlandestellen</p> <p>Anstieg der Lizenzen für Binnengewässer- und Tiefseefischerei</p> <p>Anstieg der Anzahl der Kühlketteneinrichtungen</p> <p>Erhöhung der Zahl und Arten an Fischen und Fischereiprodukten mit höherer Wertschöpfung</p> <p>Anzahl der erworbenen modernen Fischereischiffe</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
	Gewährleistung von effizienter Verwaltung und angemessenem Schutz und Erhalt der Fischressourcen	<p>Aquakultur-Infrastruktur entspricht nicht modernen Anforderungen</p> <p>Schwache Datenlage zum möglichen Fischbestand und eingeschränkte Informationen im Bereich Fischerei</p>	<p>Ausbau und Modernisierung der bestehenden Fischfarmen, Brutanlagen und Zuchtzentren, um den Anteil der Aquakulturproduktion um 10 % zu erhöhen</p> <p>Verwendung geeigneter Aquakultur-Technologien</p> <p>Ausarbeitung des politischen, rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmens für den Austausch von Fischereiiinformationen</p> <p>Bestimmung des Potenzials des Fischbestands in Küstengewässern und den großen Seen</p>	<p>Modernisierung der bestehenden Fischfarmen, Brutanlagen und Zuchtzentren, um den Anteil der Aquakulturproduktion um 20 % zu erhöhen</p> <p>Erwerb von Instrumenten zur Datensammlung, -verarbeitung und -verbreitung</p> <p>Bestimmung des Fischbestands in Territorial und AWZ-Gewässern</p>	<p>Erhöhung der Aquakulturproduktion auf 30 % der Fischereiproduktion</p> <p>Einrichtung einer zuverlässigen, einsatzbereiten und umfassenden Fischerei-Datenbank und eines Informationsmanagementsystems (FIS)</p> <p>Bestimmung des Fischbestands in Meeres- und Binnengewässern</p>	<p>Anzahl der neu angelegten Fischfarmen</p> <p>Anzahl der neu angelegten Brutanlagen und Zuchtzentren</p> <p>Anzahl der ausgebauten und modernisierten Fischfarmen, Brutanlagen und Zuchtzentren</p> <p>Übernahme und Weiterentwicklung geeigneter Aquakultur-Technologien</p> <p>Funktionierendes FIS eingerichtet</p> <p>Fischereidatenbank eingerichtet und betriebsfähig</p> <p>Anzahl und Art der beschafften technischen Ausrüstungsgegenstände; Anzahl der erstellten und verbreiteten Veröffentlichungen</p> <p>Anzahl der Gewässer mit bekanntem Fischbestand</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
		Bestehende Informationen zu illegalen Fang- und Handelspraktiken	Einführung eines Systems für die Überwachung und Kontrolle (monitoring, control and surveillance, MCS) in der Region	Inbetriebnahme der regionalen MCS-Systeme	Schutz und Erhalt entscheidender Lebensräume und der aquatischen Vielfalt	Abnahme der illegalen Fang- und Handelspraktiken in % Anstieg der Zahl entscheidender Lebensräume Zahl und Art gefährdeter und bedrohter Fischarten, die erhalten wurden Zahl und Art der erworbenen MCS-Geräte Verbesserung der aquatischen Vielfalt
4. BEWIRTSCHAFTUNG DER WASSERRESSOURCEN						
4.1. Wasserressourcen	<p>Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Region</p> <p>Entwicklung der Wasserversorgungs-Infrastruktur für Bewässerungs- und sonstige Produktionszwecke</p> <p>Förderung der regionalen Zusammenarbeit für die nachhaltige Nutzung grenzübergreifender Wasserressourcen</p>	<p>Für die landwirtschaftliche Produktion in der OAG wird nur wenig Wasser verwendet</p> <p>Wasserversorgungs-Infrastruktur für die Bewässerung ist in der OAG-Region nur schwach ausgebaut</p> <p>Regionale OAG-Zusammenarbeit für die Nutzung der gemeinsamen Wasserressourcen besteht</p>	<p>Ausarbeitung des politischen, rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmens</p> <p>Wasserversorgungs-Infrastruktur: Durchführbarkeitsstudien, Entwurf und Beschaffung sind erfolgt.</p> <p>Überprüfung des politischen, rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmens</p>	<p>Ausbau der Kapazitäten, Erarbeitung eines institutionellen Rahmens</p> <p>Bau und Inbetriebnahme von mindestens 5 Wasserversorgungssystemen</p> <p>Kapazitätsaufbau für den institutionellem Rahmen</p>	<p>Nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen</p> <p>Bau und Inbetriebnahme von mindestens 10 Wasserversorgungssystemen</p> <p>Praktische Maßnahmen</p>	<p>Umsetzung des politischen, rechtlichen, verwaltungsrechtlichen und institutionellen Rahmens</p> <p>Anzahl der erstellten Durchführbarkeitsstudien</p> <p>Anzahl der erbauten und in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlagen</p> <p>Politischer, rechtlicher, verwaltungsrechtlicher und institutioneller Rahmen eingerichtet</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
5. ENTWICKLUNG DES PRIVATSEKTORS						
	Beschleunigung der Entwicklung des Privatsektors, Erhöhung der Investitionen, Ausbau der Lieferkapazitäten und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Strategie zur Entwicklung des Privatsektors der OAG „Investment Code Model“ der OAG Regionale Wettbewerbspolitik	Durchführung relevanter Reformen des institutionellen, politischen, rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmens; Ausbau der Kapazitäten für die institutionelle Förderung der Entwicklung des Privatsektors und die Investitionsförderung Einrichtung eines Rahmens zur Schaffung und Stärkung von Partnerschaften und Gemeinschaftsunternehmen sowie für die Vergabe von Unteraufträgen, die Fremdvergabe und Verflechtungen	Erhöhung des Anteils der in die Geschäftstätigkeiten integrierten Kleinunternehmen und KMU; Neugründung von Unternehmen und Umgestaltung bestehender Unternehmen Zugang für den Privatsektor der OAG zu Mitteln der europäischen Finanzinstitutionen wie EIB, CDE und CTA	Erhöhung der Anzahl der OAG-Unternehmen (in %), die in der OAG-Region hergestellte Produkte auf den EU-Markt ausführen Höhere ADI-Ströme. Erhöhung der Ausfuhrmengen und -erlöse	„Investment Code Model“ der OAG einsatzbereit Ausweitung der Förderung von Investitionen und der Unternehmensentwicklung Ausbau der Lieferkapazitäten, Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung und Wertschöpfung Politischer und verwaltungsrechtlicher Rahmen für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor Anstieg (in %) der ADI und Anstieg (in %) der eingegangen Partnerschaften

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
			Einrichtung geeigneter Verwaltungsstrukturen, einschließlich zentraler Anlaufstellen zur Förderung von Investitionen; Einrichtung eines Rahmens für ÖPP in der OAG	Zugang zu bezahlbaren Krediten zu niedrigeren Zinsen		Anstieg (in %) der jährlichen Ausfuhrerlöse Anstieg (in %) der Investitionen und Unternehmensfinanzierungen durch Finanzinstitutionen der EU spezieller Fonds zur Finanzierung von Investitionsprojekten und Nutzung durch den Privatsektor Anstieg (in %) der EU-Investitionen in der OAG Anstieg (in %) der Kapazitätsauslastung Anstieg (in %) der OAG-Ausfuhren auf den EU-Markt
6. ASPEKTE DES MARKTZUGANGS						
6.1. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS), Technische Handelshemmnisse (TBT)	Ausbau der Kapazitäten zur Einhaltung der den Handel betreffenden Abkommen	Abschluss eines SPS-Protokolls durch die OAG	Übernahme des SPS-Protokolls der OAG und der entsprechenden Maßnahmen durch alle OAG-Partnerstaaten Einrichtung von Systemen zur Identifizierung, Registrierung und Rückverfolgbarkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse Erhöhung des Anteils des intraregionalen Handels in der OAG auf 30 %	Praktische Umsetzung des SPS-Protokolls der OAG Erhöhung des Anteils des intraregionalen Handels in der OAG auf 50 %	Einrichtung von SPS-Kompetenzzentren für Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit Erhöhung des Anteils des intraregionalen Handels in der OAG auf 80 %	Erhöhung (in %) der Tier-, Pflanzen- und Lebensmittelsicherheit durch wirksame Alarmsysteme Erhöhung (in %) des Anteils des intraregionalen Handels in der OAG

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
		1500 der 2500 OAG-Normen für die Harmonisierung mit internationaler Ebene vorgesehen	<p>Harmonisierung von 1000 Normen</p> <p>Beteiligung der OAG an Normenorganisationen</p> <p>Entwicklung eines OAG-Systems für technische Vorschriften</p> <p>Einrichtung gemeinsamer TBT-Überwachungsausschüsse innerhalb von zwei Jahren nach Umsetzung der WPA</p> <p>Kapazitätsaufbau im Bereich der weichen und harten TBT- und SPS-Infrastruktur einschließlich Rückverfolgbarkeit, Inspektion, Akkreditierung, Risikoanalysen, Normen und Zertifizierung</p> <p>Harmonisierung und Notifizierung der Technischen Vorschriften der OAG</p> <p>Informationsaustausch</p>	<p>Annahme internationaler Normen</p> <p>System- und Produktzertifizierung</p> <p>Technologietransfer</p>	<p>Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen</p>	<p>Anzahl der abgebauten technischen Hemmnisse</p> <p>Gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten</p> <p>Verstärkte Offenlegung von Informationen im OAG-Portal</p>

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
6.2. Zoll- und Handelserleichterungen	Harmonisierung und Umsetzung von Zollrecht und -verfahren	Zollverwaltungsgesetz der OAG besteht Alle OAG-Partnerstaaten sind Mitglied der WZO	Kapazitätsaufbau im Bereich der weichen Zollinfrastruktur und der Zollsysteme und -verfahren ist erfolgt Senkung der Abfertigungszeiten für Schiffe von 11-14 Tagen im Jahr 2011 auf 6 Tage im Jahr 2017 Senkung der durchschnittlichen Verweildauer beladener Importcontainer auf 4 Tage	Harmonisierung der Zollverfahren und -prozesse Einrichtung einer einzigen Grenzkontrollstelle Senkung der Abfertigungszeiten für Schiffe auf 3 Tage Senkung der durchschnittlichen Verweildauer beladener Importcontainer auf 2 Tage	Senkung der Abfertigungszeit an Grenzeintrittsstellen auf 1 Tag Senkung der durchschnittlichen Verweildauer beladener Importcontainer auf 1 Tag	Erhöhung der Anzahl des umgeschlagenen Container pro Stunde Senkung der Abfertigungszeit für Schiffe Vollständige Harmonisierung und Umsetzung der Zollgesetze und -verfahren

Gebiet der Zusammenarbeit	Ziele	Ausgangspunkt (2013)	Zielvorgaben			Leistungsindikatoren
			Kurzfristig (3 Jahre)	Mittelfristig (5 Jahre)	Langfristig (2033)	
7. WPA-ANPASSUNGSKOSTEN						
7.1. WPA-Anpassungsmaßnahmen	Bewältigung bestehender und potenzieller Probleme bei der WPA-Anpassung im Zusammenhang mit der Umsetzung des WPA	Kein WPA-Anpassungsfonds eingerichtet	Einrichtung eines WPA-Anpassungsfonds zur zeitweiligen Deckung der potenziellen Verluste staatlicher Einnahmen durch die Abschaffung oder wesentliche Verringerung der Zolltarife	Durchführung einer Bewertungsstudie zu den potenziellen Verlusten an staatlichen Einnahmen Ausgleich vereinbarter Verluste Bewertung des Ausgleichs für NFIC Bewertung des Ausgleichs für den Verlust an Ausfuhrerlösen in der OAG	Kapazitätsausbau im Interesse makroökonomischer Stabilität	Höhe der gezahlten Anpassungsmittel zur Deckung des Verlusts an staatlichen Einnahmen Einhaltung der makroökonomischen Indikatoren: mehr als 7 % BIP-Wachstum, tragbares Haushaltsdefizit und niedrige Inflationsrate
7.2. Ressourcenmobilisierung	Gemeinsame und getrennte Mobilisierung von Mitteln für die regionale Integration und die WPA-Entwicklungsstrategien	Beiträge von EEF, EU-Mitgliedstaaten, anderen Entwicklungspartnern, Privatsektor und OAG-Partnerstaaten	Einrichtung eines WPA-Fonds für die OAG Gemeinsame und getrennte Mobilisierung von Mitteln Abschluss von Durchführbarkeitsstudien	Finanzierung und Umsetzung der OAG-WPA-Entwicklungsprojekte (in der WPA-Entwicklungsmatrix enthalten)	Ausbau der handelsbezogenen Infrastruktur	Höhe der von OAG-Partnerstaaten, der EU, anderen Entwicklungspartnern und dem Privatsektor zugesagten finanziellen Mittel Höhe der genutzten Mittel Anzahl der umgesetzten Projekte und Programme

Tabelle der in Anhang III(a) und III(b) verwendeten Abkürzungen

Abkürzung	
WB	Weltbank
TMEA	TradeMark East Africa
GoR	Regierung von Ruanda
ToR	Terms of Reference (Leistungsbeschreibung)
BAD	Banque Africaine de Développement (identisch mit AfDB)
AfDB	Afrikanische Entwicklungsbank
BNSF	BNSF Railway (ehemals Burlington Northern and Santa Fe Railway)
USTDA	US Trade and Development Agency
CPSC	Canadian Pacific Consulting Services
EoI	Expression of Interest (Interessenbekundung)
Tz	Tansania
GOT/GoT	Regierung von Tansania
JICA	Japanische Organisation für Internationale Zusammenarbeit
NEPAD-IPPF	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas – Fazilität zur Vorbereitung von Infrastrukturvorhaben
CDE	Centre for the Development of Enterprise (Zentrum für Unternehmensentwicklung)
CTA	Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum
NFIC	Net Food Importing Countries (Länder, die Nettoeinführer von Nahrungsmitteln sind)
TPA	Tanzania Ports Authority (Tansanische Hafenbehörde)
HLI	Higher Learning Institutions (Hochschulen)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU DEN LÄNDERN, DIE EINE ZOLLUNION
MIT DER EUROPÄISCHEN UNION EINGERICHTET HABEN

Die EU verweist auf die Verpflichtungen der Staaten, die mit der EU durch eine Zollunion verbunden sind, ihre Handelsregelung an diejenige der EU anzupassen; einige Staaten sind auch verpflichtet, Präferenzhandelsabkommen mit den Staaten abzuschließen, mit denen die EU Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat.

In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien fest, dass der OAG-Partnerstaat bzw. die OAG-Partnerstaaten zum Abschluss eines bilateralen Abkommens zur Einrichtung einer Freihandelszone nach Artikel XXIV GATT mit denjenigen Staaten Verhandlungen aufnehmen wird bzw. werden,

- a) die mit der EU durch eine Zollunion verbunden sind und
- b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse dieses Abkommens kommen.

Der OAG-Partnerstaat erklärt sich bereit bzw. die OAG-Partnerstaaten erklären sich bereit, über diese Frage in Verhandlungen einzutreten.

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 1

Hintergrund und Ziele

- (1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 und die Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen (VN) über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 angenommen wurde, den Johannesburg-Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis zum 2. September 2002 in Johannesburg stattfand, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die auf der 97. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), das Abschlussdokument der VN-Konferenz 2012 über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, die durch die am 27. Juli 2012 verabschiedete Resolution 66/288 der VN-Generalversammlung gebilligt wurde, das Abschlussdokument mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Agenda 2030“), das durch die am 25. September 2015 verabschiedete Resolution 70/1 der VN-Generalversammlung gebilligt wurde, sowie die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 108. Tagung am 21. Juni 2019 in Genf verabschiedet wurde.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass nachhaltige Entwicklung wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz umfasst, wobei alle drei sich gegenseitig bedingen und einander verstärken, und sie bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung von internationalem Handel und Investitionen in einer Weise zu fördern, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

- (3) Die Vertragsparteien erkennen die dringende Notwendigkeit an, dem Klimawandel, wie im Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) mit dem Titel „globale Erwärmung um 1,5 °C“ dargelegt, als Beitrag zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen nachhaltiger Entwicklung zu begegnen.
- (4) In Anbetracht der obigen Ausführungen besteht das Ziel dieses Anhangs darin, die Einbeziehung nachhaltiger Entwicklung, insbesondere ihrer Dimensionen in den Bereichen Arbeit und Umwelt¹, in die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken, auch durch die Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit.

ARTIKEL 2

Regelungsrecht und Schutzniveau

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen, das von ihr als angemessen erachtete interne Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit festzulegen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien zu erlassen oder zu ändern. Diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit der Verpflichtung jeder Vertragspartei zu den in diesem Anhang genannten international anerkannten Normen und Übereinkommen in Einklang stehen.
- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit gewährleisten und fördern, und sie ist ferner bestrebt, diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und politischen Strategien weiter zu verbessern.

¹ Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff „Arbeit“ die strategischen Ziele der IAO im Rahmen der Agenda für menschenwürdige Arbeit, die in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt ist.

- (3) Eine Vertragspartei darf das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht mit der Absicht schwächen oder senken, Handel oder Investitionen zu fördern.
- (4) Eine Vertragspartei darf nicht mit der Absicht, Handel oder Investitionen zu fördern, auf die Anwendung ihres Umwelt- oder Arbeitsrechts verzichten oder anderweitig davon abweichen und auch nicht anbieten, darauf zu verzichten oder davon abzuweichen.
- (5) Eine Vertragspartei darf nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit ihr Umwelt- und Arbeitsrecht mit der Absicht, Handel oder Investitionen zu fördern unterlaufen.
- (6) Die Vertragsparteien erkennen die entwicklungspolitischen Maßnahmen und Prioritäten der jeweils anderen Vertragspartei in Bezug auf ihre Handels- und Investitionsziele in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der differenzierten Sonderbehandlung nach dem WTO-Übereinkommen und im Einklang mit den Verpflichtungen jeder Vertragspartei zu den in diesem Anhang genannten international anerkannten Normen und Übereinkommen an.

ARTIKEL 3

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise voranzubringen, die der menschenwürdigen Arbeit für alle gemäß der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung förderlich ist.

- (2) In Übereinstimmung mit der Verfassung der IAO, die als Teil XIII des am 28. Juni 1919 unterzeichneten Vertrags von Versailles angenommen wurde, und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung am 18. Juni 1998 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“), in der auf ihrer 110. Tagung im Jahr 2022 geänderten Fassung, achtet, fördert und verwirklicht jede Vertragspartei die Grundsätze betreffend die Grundrechte bei der Arbeit, die Gegenstand der grundlegenden IAO-Übereinkommen sind, nämlich:
- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
 - b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit¹,
 - c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit,
 - d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und
 - e) sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.
- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich unablässig und nachhaltig um die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, sofern sie diese noch nicht ratifiziert hat.
- (4) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über den Sachstand und die Fortschritte hinsichtlich der Ratifizierung der IAO-Übereinkommen oder -Prokollé aus, die von der IAO als aktuell eingestuft wurden.

¹ In diesem Zusammenhang betonen die Vertragsparteien die Bedeutung der Ratifizierung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, das von der Allgemeinen Konferenz der IAO auf ihrer 103. Tagung am 11. Juni 2014 in Genf angenommen wurde.

- (5) Jede Vertragspartei setzt die jeweiligen von dem OAG- Partnerstaat bzw. den OAG- Partnerstaaten und den EU-Mitgliedstaaten ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam um.
- (6) Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung stellen die Vertragsparteien fest, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.
- (7) Jede Vertragspartei fördert durch ihre Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die Umsetzung der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung dargelegt ist, insbesondere im Hinblick auf
- a) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem im Hinblick auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten, Stärkung der sozialen Sicherheit sowie sonstige Bedingungen des Arbeits- und Sozialschutzes,
 - b) den sozialen Dialog über Arbeitsfragen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und ihren jeweiligen Organisationen sowie mit den zuständigen staatlichen Stellen.
- (8) Entsprechend ihrer Verpflichtungen im Rahmen der IAO
- a) führt jede Vertragspartei Maßnahmen und politische Strategien im Bereich der Arbeitsbedingungen sowie der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, ein und setzt diese um, und

- b) erhält ein wirksames Arbeitsaufsichtssystem aufrecht.
- (9) Die Vertragsparteien arbeiten, gegebenenfalls bilateral, regional und in internationalen Foren, einschließlich der IAO, zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Beschäftigungspolitik und deren Maßnahmen zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) die Umsetzung grundlegender, vorrangiger und sonstiger aktueller IAO-Übereinkommen,
- b) menschenwürdige Arbeit einschließlich der Verknüpfungen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Arbeitsmarktanpassung, Kernarbeitsnormen, menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Sozialschutz und sozialer Inklusion, sozialem Dialog und der Gleichstellung der Geschlechter,
- c) die Auswirkungen des Arbeitsrechts und der Arbeitsnormen auf Handel und Investitionen sowie die Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf die Arbeit.
- (10) Bei der Ermittlung der für eine Zusammenarbeit in Betracht kommenden Bereiche und bei der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen berücksichtigen die Vertragsparteien, soweit angemessen, die Stellungnahmen, die von Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und von Organisationen der Zivilgesellschaft übermittelt werden.

ARTIKEL 4

Handel und Geschlechtergleichstellung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beiträgt, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit dem Ziel Nr. 5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 und den Zielen der auf der WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2017 in Buenos Aires angenommenen Gemeinsamen Erklärung zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau voranzubringen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Frauen durch ihre Teilnahme an wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich des internationalen Handels einen bedeutenden Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Abkommen in einer Weise durchzuführen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördert und stärkt.
- (2) Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sind die Vertragsparteien bestrebt, ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit in einer Weise zu intensivieren, dass Frauen und Männer nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von den Bestimmungen dieses Abkommens, einschließlich in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsfragen, profitieren können.
- (3) Jede Vertragspartei setzt ihre Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen, deren Vertragspartei sie ist und die sich mit Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten befassen, wirksam um – einschließlich des am 18. Dezember 1979 von der VN-Generalversammlung angenommenen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen – und beachtet insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im wirtschaftlichen Leben und im Bereich der Beschäftigung. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß Artikel 3 dieses Anhangs, auch in Bezug auf die wirksame Umsetzung der IAO-Übereinkommen zur Gleichstellung der Geschlechter und der Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

- (4) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleisten und fördern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, diese Rechtsvorschriften und Strategien zu verbessern, unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihren eigenen Geltungsbereich und ihr eigenes Schutzniveau für die Chancengleichheit von Männern und Frauen festzulegen. Diese Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit den Verpflichtungen jeder Vertragspartei zu den in diesem Artikel genannten international anerkannten Normen und Übereinkommen in Einklang stehen.
- (5) Die Vertragsparteien bekräftigen in Bezug auf ihre jeweiligen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter oder der Chancengleichheit von Frauen und Männern ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 2 dieses Anhangs.
- (6) Die Vertragsparteien arbeiten, gegebenenfalls bilateral oder in anderen einschlägigen Foren, zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Gleichstellungspolitik und deren Maßnahmen zu stärken, was auch Tätigkeiten mit dem Ziel umfasst, die Kapazitäten und die Bedingungen für Frauen (einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen) zu verbessern, Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten zu erhalten und diese zu nutzen. Diese Kooperation kann unter anderem den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich der Erfassung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten und einer geschlechtsspezifischen Analyse der Handelspolitik umfassen.
- (7) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für Frauen im Bereich Handel im Einklang mit ihren innerstaatlichen Verfahren zu überwachen und zu bewerten.

ARTIKEL 5

Multilaterale Umweltpolitik und -übereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine internationale Umweltpolitik, insbesondere die Rolle der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UN Environment Assembly – UNEA) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UN Environment Programme – UNEP), sowie multilaterale Umweltübereinkünfte als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltherausforderungen sind und betonen, dass Strategien, Vorschriften und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Umwelt stärker auf eine wechselseitige Unterstützung ausgerichtet werden müssen.
- (2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 setzt jede Vertragspartei die von ihr ratifizierten multilateralen Umweltübereinkünfte, Protokolle und Änderungen wirksam um.
- (3) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über den jeweiligen Stand hinsichtlich der Ratifizierung multilateraler Umweltübereinkünfte einschließlich der zugehörigen Protokolle und geänderten Fassungen aus.
- (4) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut das Recht jeder Vertragspartei, Maßnahmen zur Förderung der Ziele multilateraler Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, einzuführen und aufrechtzuerhalten. Die Vertragsparteien erinnern daran, dass Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser multilateralen Umweltübereinkünfte eingeführt oder durchgesetzt werden, gemäß Teil VIII dieses Abkommens gerechtfertigt sein können.

- (5) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren, einschließlich des hochrangigen politischen Forums der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des UNEP, der UNEA, multilateraler Umweltübereinkünfte und der WTO, zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten umweltpolitischer Strategien und Maßnahmen zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) auf wechselseitige Unterstützung in den Bereichen Handel und Umwelt ausgerichtete politische Strategien und Maßnahmen, einschließlich
 - des Austausches von Informationen über Strategien und Verfahrensweisen und der Förderung von Initiativen zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft,
 - der Förderung von Initiativen für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, umweltverträgliches Wachstum und die Verringerung der Umweltverschmutzung,
 - des Austauschs von Informationen über Strategien und Verfahrensweisen und der Förderung gemeinsamer Standpunkte im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte,
 - b) Initiativen zur Förderung des Handels mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie von Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen, einschließlich des Abbaus damit zusammenhängender tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse,
 - c) die Auswirkungen des Umweltrechts und der Umweltnormen auf Handel und Investitionen oder die Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf die Umwelt,
 - d) sonstige handelsbezogene Aspekte der multilateralen Umweltübereinkünfte, einschließlich ihrer Protokolle, Änderungen und Umsetzung.

- (6) Für die Festlegung und Durchführung ihrer Kooperationsmaßnahmen berücksichtigen die Vertragsparteien gebührend, je nachdem was zutrifft, die Standpunkte und Beiträge der einschlägigen Öffentlichkeit und der Interessenträger und können Letztere gegebenenfalls stärker in diese Maßnahmen einbinden.

ARTIKEL 6

Handel und Klimawandel

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dringend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen, und sie erkennen die Bedeutung des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an, das mit dem am 9. Mai 1992 in New York angenommenen Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – im Folgenden „UNFCCC“), dem am 12. Dezember 2015 in Paris im Rahmen des UNFCCC angenommenen Übereinkommen von Paris sowie anderen multilateralen Umweltübereinkünften und multilateralen Instrumenten im Bereich des Klimawandels im Einklang steht.
- (2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 setzt jede Vertragspartei das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris wirksam um.
- (3) Die Verpflichtung, das Übereinkommen von Paris gemäß Absatz 2 wirksam umzusetzen, schließt die Verpflichtung ein, sich jeder Handlung oder Unterlassung zu enthalten, die dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens von Paris in erheblichem Maße zuwiderläuft.
- (4) Eine Vertragspartei kann geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abkommen treffen, wenn eine Verletzung der in Absatz 3 bezeichneten Verpflichtung vorliegt. Geeignete Maßnahmen werden gemäß Artikel 136 Absatz 3 dieses Abkommens nach dem Verfahren des Artikels 96 des Cotonou-Abkommens oder den entsprechenden Bestimmungen seines Nachfolgeabkommens getroffen.

- (5) Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie fördert die wechselseitige Unterstützung zwischen Handels- und Klimapolitik und deren Maßnahmen und trägt auf diese Weise zum Übergang zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen, ressourceneffizienten und zirkulären Wirtschaft und einer klimaresilienten Entwicklung bei,
 - b) sie erleichtert die Beseitigung von Hindernissen für Handel und Investitionen bei Waren und Dienstleistungen von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, wie erneuerbare Energie oder energieeffiziente Waren und Dienstleistungen.
- (6) Die Vertragsparteien arbeiten, gegebenenfalls bilateral, regional und in internationalen Foren, einschließlich des UNFCCC, des Übereinkommens von Paris, des am 16. September 1987 in Montreal geschlossenen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Montrealer Protokoll“), der WTO und der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organisation – im Folgenden „IMO“), zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Klimaschutzpolitik und deren Maßnahmen zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) einen politischen Dialog und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens von Paris, zum Beispiel in Bezug auf Mittel zur Förderung der Klimaresilienz, erneuerbare Energien, CO₂-arme Technologien, Energieeffizienz, Ausarbeitung und Einführung von Maßnahmen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen einschließlich Emissionshandelssystemen, nachhaltigen Verkehr, Entwicklung einer nachhaltigen und klimaresilienten Infrastruktur und Emissionsüberwachung,
 - b) Unterstützung der Entwicklung und Einführung ambitionierter und wirksamer Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen seitens der IMO zur Umsetzung durch Schiffe, die im internationalen Handel eingesetzt werden,

- c) Unterstützung eines ambitionierten Ausstiegs aus ozonabbauenden Stoffen und einer schrittweisen Verringerung von Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) nach dem Montrealer Protokoll mittels Maßnahmen zur Kontrolle von Herstellung und Verbrauch dieser Stoffe sowie dem Handel mit ihnen, Einführung umweltfreundlicher Alternativen für diese Stoffe und Aktualisierung der Sicherheitsnormen und anderer einschlägiger Normen sowie Bekämpfung des illegalen Handels mit durch das Montrealer Protokoll regulierten Stoffen.

ARTIKEL 7

Handel und biologische Vielfalt

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt, die mit einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, einschließlich des am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommenen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) und seiner Protokollen sowie des am 3. März 1973 in Washington D.C. angenommenen Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES) und der darauf beruhenden Beschlüsse, im Einklang stehen.
- (2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie führt wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, gegebenenfalls auch in Bezug auf Drittländer, durch,

- b) sie fördert die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der im CITES aufgeführten Arten und die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge, wenn der Erhaltungszustand dieser Art aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt; ferner führt sie regelmäßige Überprüfungen durch, die zu einer Empfehlung zur Änderung der CITES-Anhänge führen können und mit denen sichergestellt werden soll, dass die Anhänge den Erfordernissen der Erhaltung von durch internationalen Handel bedrohten Arten angemessen Rechnung tragen,
 - c) sie fördert als Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt den Handel mit Erzeugnissen, die aus einer nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammen,
 - d) sie fördert die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des mit genetischen Ressourcen verbundenen traditionellen Wissens ergebenden Vorteile im Einklang mit dem am 29. Oktober 2010 in Nagoya angenommenen Protokoll von Nagoya zum CBD (im Folgenden „Nagoya-Protokoll“),
 - e) sie trifft Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn diese durch Handel und Investitionen unter Druck steht, insbesondere um die Ausbreitung von Zoonosen und invasiven gebietsfremden Arten zu verhindern.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten, gegebenenfalls bilateral, regional und in internationalen Foren, auch im Rahmen des CBD und des CITES, zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Biodiversitätspolitik und deren Maßnahmen zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) Initiativen und bewährte Verfahren bezüglich des Handels mit aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammenden Waren und Dienstleistungen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten,

- b) verantwortungsvollen Handel sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einschließlich der Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Naturkapital- und Ökosystembilanzierung, der Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen sowie damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente und Einbindung der biologischen Vielfalt in alle Bereiche des Handels und sämtliche Handelsprozesse,
- c) Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, auch durch Initiativen zur Senkung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit sowie durch Strafverfolgung, freiwilligen Technologietransfer, Austauschprogramme und Kapazitätsaufbau,
- d) Zugang zu genetischen Ressourcen sowie eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit dem Nagoya-Protokoll.

ARTIKEL 8

Handel und Wälder

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern für die Gewährleistung der Umweltfunktionen und für die Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Chancen für heutige und künftige Generationen sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieses Ziels zukommt.
- (2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie führt Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels, gegebenenfalls auch in Bezug auf Drittländer, durch und fördert den Handel mit legal geernteten forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,

- b) sie fördert den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und den Handel mit und Verbrauch von Holz und Holzprodukten, die gemäß dem Recht des Erntelandes und aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gewonnen werden,
 - c) sie tauscht mit der anderen Vertragspartei Informationen über handelsbezogene Initiativen im Hinblick auf nachhaltige Waldbewirtschaftung, Erhaltung der Wälder, Politikgestaltung im Forstsektor, Initiativen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags sowie andere einschlägige Strategien von beiderseitigem Interesse aus und arbeitet mit ihr zusammen, um die Wirkung und wechselseitige Unterstützung ihrer jeweiligen Strategien von beiderseitigem Interesse zu maximieren.
- (3) In Anerkennung der Tatsache, dass die Entwaldung eine wichtige Triebkraft für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt ist, tauschen die Vertragsparteien Wissen und Erfahrungen darüber aus, wie der Verbrauch von und der Handel mit Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten gefördert werden können, um so das Risiko zu minimieren, dass mit Entwaldung oder Waldschädigung verbundene Erzeugnisse auf ihren Märkten in Verkehr gebracht werden.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten, gegebenenfalls bilateral, regional sowie in internationalen Foren, zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Verbesserung der Walderhaltung, der Minimierung sämtlicher Formen der Entwaldung und Waldschädigung, der Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle der Lieferketten von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Förderung von Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und Stärkung der Rolle von Wäldern für die Eindämmung des Klimawandels, bei der Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt sowie in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie zu stärken.

ARTIKEL 9

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von biologischen Meeresschätzen und Aquakulturen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und -ökosysteme und die Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (Illegal, Unreported and Unregulated Fishing – im Folgenden „IUU-Fischerei“) die nachhaltige Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen beeinträchtigt und sich negativ auf die Existenzgrundlage der vom Fischfang oder vom Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen lebenden Gemeinden auswirkt. Dies bestätigt die Notwendigkeit von Maßnahmen, mit denen die IUU-Fischerei bekämpft und beseitigt wird und die Probleme der Überfischung und der nicht nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen angegangen werden.
- (3) Im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie setzt langfristige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen um und stellt eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sicher und handelt dabei im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (United Nations Convention on the Law Of the Sea – UNCLOS) über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, das am 4. August 1995 in New York angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen über Fischbestände“), des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation – FAO) zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, das am 24. November 1993 in Rom angenommen wurde (im Folgenden „Einhaltung-übereinkommen“) und des Übereinkommens der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, das am 22. November 2009 in Rom angenommen wurde (Port State Measures Agreement – PSMA),

- b) sie handelt im Einklang mit den Grundsätzen des UNCLOS, des Übereinkommens über Fischbestände, des Einhaltungsübereinkommens, des mit der EntschlieÙung 4/95 am 31. Oktober 1995 angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei und des PSMA und beteiligt sich gegebenenfalls an der FAO-Initiative für ein Weltregister für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe,
- c) sie beteiligt sich aktiv an der Arbeit der regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“), denen sie als Mitglied, Beobachterin oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Fischereipolitik und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Einführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Stärkung der Einhaltungsmechanismen, die Durchführung regelmäßiger Leistungsüberprüfungen und die Einführung einer wirksamen Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFO sowie gegebenenfalls die Einführung und Umsetzung von Fangdokumentations- oder Zertifizierungsregelungen und Hafenstaatmaßnahmen,
- d) sie setzt wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei einschließlich Maßnahmen zum Ausschluss von Erzeugnissen der IUU-Fischerei von den Handelsströmen um und arbeitet mit der jeweils anderen Vertragspartei im Hinblick darauf zusammen, den Austausch von Informationen zu erleichtern und so die Rückverfolgbarkeit der Durchsetzung sicherzustellen,
- e) sie fördert die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei,

- f) sie fördert die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der im CITES aufgeführten Arten und die Aufnahme von aquatischen Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge, wenn der Erhaltungszustand dieser Art aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt,
- g) sie hält das am 23. Juni 1979 in Bonn angenommene Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (im Folgenden „Bonner Übereinkommen“) und die Instrumente dieses Übereinkommens für die nachhaltige Erhaltung der wandernden Arten, die Beifangkontrolle und die Verwaltung von Anlandedaten ein.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten, gegebenenfalls bilateral, regional und in internationalen Foren, einschließlich der WTO, den RFO, der FAO und im Rahmen anderer multilateraler Instrumente in diesem Bereich, zusammen, um ihre Kooperation und den beiderseitigen Nutzen in Bezug auf handelsbezogene Aspekte der Fischerei- und Aquakulturpolitik und diesbezügliche Maßnahmen mit dem Ziel zu stärken, nachhaltige Fangmethoden, eine nachhaltige Aquakultur und den Handel mit Fischerei- und Meeresfrüchteerzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur zu fördern. Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen und beschleunigen ihre Anstrengungen zur Verwirklichung des UN-Nachhaltigkeitsziels Nr. 14 (Leben unter Wasser), das darauf abzielt, Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, auch indem alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch an Land erfolgende Tätigkeiten, einschließlich im Meer treibender Abfälle und Nährstoffbelastung, verhütet und erheblich verringert werden und die Erhaltung der Meeresökosysteme durchgängig in den Strategien für die nachhaltige blaue Wirtschaft berücksichtigt wird.

ARTIKEL 10

Handel und Investitionen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Handel mit und Investitionen in Waren und Dienstleistungen, die einen Bezug zum Umweltschutz haben oder zur Verbesserung der sozialen Bedingungen beitragen, sowie die Förderung des Einsatzes von Nachhaltigkeitssysteme oder von anderen freiwilligen Initiativen einen sinnvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien gemäß den Artikeln 10 und 11 dieses Abkommens Zölle auf Umweltgüter mit Ursprung in der anderen Vertragspartei abgeschafft.
- (3) Darüber hinaus haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Verhandlungen über Dienstleistungen und Herstellungstätigkeiten im Bereich Umwelt gemäß Artikel 3 dieses Abkommens abzuschließen.
- (4) Im Zusammenhang mit Absatz 1 fördert und erleichtert jede Vertragspartei den Handel und Investitionen in Verbindung mit
 - a) Umweltgütern und -dienstleistungen,
 - b) Waren, die zu besseren sozialen Bedingungen beitragen, und
 - c) Waren, die Gegenstand transparenter, sachlicher und nicht irreführender Systeme zur Nachhaltigkeitssicherung sind, beispielsweise Systeme für fairen und ethischen Handel und Umweltsiegel.

- (5) Die Förderung und Erleichterung des Handels und von Investitionen nach Absatz 4 können Folgendes umfassen:
- a) Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Informations- und Aufklärungskampagnen,
 - b) die Annahme von Politikrahmen, die Anreize für den Einsatz der besten verfügbaren Technologien bieten,
 - c) die Förderung der Nutzung transparenter, sachlicher und nicht irreführender Nachhaltigkeitssysteme, insbesondere für KMU,
 - d) den Abbau damit zusammenhängender nichttarifärer Handelshemmnisse und
 - e) den Verweis auf einschlägige internationale Normen wie die Übereinkommen und Leitlinien der IAO oder multilaterale Umweltübereinkünfte in der jeweiligen von den einschlägigen Gremien in regelmäßigen Abständen aktualisierten Fassung.
- (6) Die Vertragsparteien arbeiten, gegebenenfalls bilateral, regional und in internationalen und multilateralen Foren, zusammen, um ihre Kooperation bei den in diesem Artikel behandelten handelsbezogenen Aspekten unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung zu stärken.

ARTIKEL 11

Handel und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Lieferkettenmanagement

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Verfahrensweisen im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen sind, wozu auch ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement gehört, und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieses Ziels zukommt.
- (2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie fördert verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und die soziale Verantwortung der Unternehmen einschließlich eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements, indem sie für unterstützende politische Rahmenbedingungen sorgt, die für die Übernahme maßgeblicher Verfahrensweisen durch Unternehmen förderlich sind,
 - b) sie unterstützt die Befolgung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Verbreitung einschlägiger internationaler Instrumente, wie der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, der im November 1977 in Genf angenommenen Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der Entschließung 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

- (3) Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen bzw. des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns an und fördern die gemeinsame Arbeit im Hinblick darauf. Bezüglich der einschlägigen international anerkannten Leitlinien der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und der zugehörigen Ergänzungen setzen die Vertragsparteien zudem Maßnahmen zur Förderung der Übernahme dieser Leitlinien um. Als Mitglieder des Ausschusses für Welternährungssicherheit der FAO fördern die Vertragsparteien darüber hinaus das Bewusstsein für die Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in Landwirtschaft und Lebensmittelsysteme und die freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten, gegebenenfalls bilateral, regional und in internationalen Foren, zusammen, um ihre Kooperation bei den in diesem Artikel behandelten handelsbezogenen Aspekten unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung zu stärken.

ARTIKEL 12

Wissenschaftliche und technische Informationen

- (1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder auf Investitionstätigkeiten auswirken können, berücksichtigen die Vertragsparteien verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen.
- (2) In Fällen, in denen die Gefahr einer schweren oder irreversiblen Schädigung der Umwelt besteht oder Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bestehen und es keine vollständige wissenschaftliche Absicherung gibt, kann eine Vertragspartei Maßnahmen zur Vermeidung solcher Schäden im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip ergreifen.

ARTIKEL 13

Transparenz

- (1) Um ein entsprechendes Bewusstsein sicherzustellen und interessierten Personen und Interessenträgern angemessene Möglichkeiten zur Stellungnahme zu bieten, werden die folgenden Maßnahmen von jeder Vertragspartei auf transparente Weise entwickelt, eingeführt und umgesetzt:
 - a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder auf Investitionstätigkeiten auswirken können, oder
 - b) Handels- oder Investitionsmaßnahmen, die sich auf den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen auswirken können.

- (2) Jede Vertragspartei berücksichtigt in gebührender Weise Mitteilungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Anhang. Eine Vertragspartei kann gegebenenfalls die gemäß Artikel 15 dieses Anhangs eingesetzten internen Beratungsgruppen sowie die im Einklang mit Artikel 14 Absatz 5 dieses Anhangs benannte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei über solche Mitteilungen und Stellungnahmen unterrichten.

ARTIKEL 14

Sonderausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung und Kontaktstellen

- (1) Die Vertragsparteien setzen hiermit einen durch Teil VI dieses Abkommens geregelten Sonderausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung (Special Committee on Trade and Sustainable Development – im Folgenden „TSD-Ausschuss“) ein,
 - a) der einmal jährlich oder unverzüglich auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammentritt,
 - b) dessen Vorsitz von Vertretern der Vertragsparteien auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt wird und
 - c) der dem WPA-Rat berichtet.

- (2) Der TSD-Ausschuss
 - a) erleichtert, überwacht und überprüft die Durchführung dieses Anhangs,
 - b) nimmt die in Artikel 18 genannten Aufgaben wahr,
 - c) trägt zur Arbeit des Ausschusses hoher Beamter in Bezug auf in diesem Anhang behandelte Angelegenheiten bei, einschließlich im Hinblick auf Fragen, die mit dem in Artikel 108 dieses Abkommens genannten WPA-Beratungsausschuss zu erörtern sind,
 - d) prüft gemäß Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien alle sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Anhang.

- (3) Der TSD-Ausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; geschieht dies nicht, gilt für ihn sinngemäß die Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter.
- (4) Der TSD-Ausschuss veröffentlicht nach jeder Sitzung einen Bericht.
- (5) Um die Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien über diesen Anhang betreffende Fragen zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieser Kontaktstelle mit. Die Vertragsparteien notifizieren einander unverzüglich jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ARTIKEL 15

Interne Beratungsgruppen

- (1) Jede Vertragspartei beruft innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens eine neue interne Beratungsgruppe ein oder benennt eine bereits bestehende interne Beratungsgruppe. Die interne Beratungsgruppe berät die betreffende Vertragspartei in Angelegenheiten, die unter dieses Abkommen fallen. In ihr sind in einem ausgewogenen Verhältnis unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft vertreten, einschließlich in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte, Umwelt und anderen Bereichen tätiger nichtstaatlicher Organisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbände sowie Gewerkschaften. Die interne Beratungsgruppe kann zur Erörterung der Durchführung verschiedener Teile und Bestimmungen dieses Abkommens in unterschiedlichen Zusammensetzungen einberufen werden.

- (2) Jede Vertragspartei hält mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit ihrer internen Beratungsgruppe ab. Jede Vertragspartei berücksichtigt die Stellungnahmen oder Empfehlungen ihrer internen Beratungsgruppe zur Umsetzung dieses Abkommens.
- (3) Zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die internen Beratungsgruppen veröffentlicht jede Vertragspartei die Liste der an ihrer internen Beratungsgruppe beteiligten Organisationen und die Kontaktstelle für diese interne Beratungsgruppe.
- (4) Die Vertragsparteien fördern die Interaktion zwischen ihren jeweiligen internen Beratungsgruppen, einschließlich ihrer Teilnahme an dem gemäß Artikel 108 dieses Abkommens eingesetzten WPA-Beratungsausschuss.

ARTIKEL 16

Streitvermeidung und -beilegung

- (1) Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengungen, um etwaige Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Anwendung dieses Anhangs durch Dialog, Konsultationen, Informationsaustausch und Zusammenarbeit zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung dieses Anhangs nehmen die Vertragsparteien ausschließlich die gemäß den Artikeln 17 und 18 dieses Anhangs festgelegten Streitbeilegungsverfahren in Anspruch.

ARTIKEL 17

Konsultationen und Vermittlung

- (1) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 110 und 111 dieses Abkommens Anwendung.
- (2) Die Konsultationen werden innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Eingang des Ersuchens bei der beschwerten Vertragspartei eingeleitet und gelten neunzig (90) Tage nach Eingang des Konsultationsersuchens als abgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.
- (3) Bei Konsultationen, die sich auf Bestimmungen der in diesem Anhang genannten multilateralen Übereinkünfte oder Instrumente beziehen, berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder einschlägiger Organisationen oder Gremien, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte eingerichtet wurden, um die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und der Arbeit dieser Organisationen oder Gremien zu fördern. Sofern dies relevant ist, holen die Vertragsparteien den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder anderer Sachverständiger oder Gremien ein, die sie für geeignet halten. Zudem kann jede Vertragspartei gegebenenfalls die Stellungnahmen der gemäß Artikel 15 dieses Anhangs eingerichteten internen Beratungsgruppen oder sonstige Sachverständigengutachten einholen.
- (4) Jede von den Vertragsparteien erreichte Entscheidung wird öffentlich zugänglich gemacht.

ARTIKEL 18

Streitbeilegung

- (1) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 112 bis 115, Artikel 116 Absätze 1, 3, 4 und 5, die Artikel 119 bis 124, Artikel 125 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 126 und 127 dieses Abkommens Anwendung.

- (2) Der gemäß Artikel 14 dieses Anhangs eingerichtete TSD-Ausschuss stellt spätestens sechs (6) Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens fünfzehn (15) Personen auf, die willens und in der Lage sind, bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Anhang als Schiedsrichter zu fungieren. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je eine Teilliste mit Schiedsrichtern der jeweiligen Vertragspartei, ferner eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und als Vorsitzende des Schiedspanels zur Verfügung stehen. Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf (5) Personen aufzuführen. Der TSD-Ausschuss sorgt dafür, dass die Liste nach Maßgabe der Geschäftsordnung immer auf dem besagten Stand gehalten wird.
- (3) Die Schiedsrichter müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen im Arbeitsrecht oder Umweltrecht, in den in diesem Anhang behandelten Belangen oder auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügen. Sie müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung einer Vertragspartei nahe stehen; zudem sind sie an den Verhaltenskodex im Anhang der Geschäftsordnung gebunden, welche der WPA-Rat gemäß Artikel 125 Absatz 4 dieses Abkommens innerhalb von sechs (6) Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu verabschieden hat.
- (4) Wird das Schiedspanel nach dem Verfahren gemäß Artikel 113 zusammengesetzt, so werden die Schiedsrichter aus dem Kreis der betreffenden Personen in den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Teillisten ausgewählt.
- (5) Im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung multilateraler Übereinkünfte und Instrumente, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, sollten vom Schiedspanel angeforderte Informationen oder Sachverständigengutachten gemäß Artikel 121 dieses Abkommens auch Informationen und Ratschläge der IAO oder einschlägiger Gremien oder Organisationen, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte eingerichtet wurden, umfassen.

- (6) Die beschwerte Vertragspartei unterrichtet ihre gemäß Artikel 15 eingesetzte interne Beratungsgruppe spätestens einundzwanzig (21) Tage nach Zustellung der Entscheidung des Schiedspanels über die Vollzugsmaßnahmen, die sie gemäß Artikel 115 Absatz 4 dieses Abkommens ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt.
- (7) Der TSD-Ausschuss überwacht die Umsetzung der Vollzugsmaßnahmen. Die internen Beratungsgruppen können dem TSD-Ausschuss diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.
-

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK KENIA
ZUR WIRTSCHAFTS- UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT
IM RAHMEN DIESES ABKOMMENS

Die Europäische Union einerseits und die Republik Kenia andererseits, im Folgenden für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung als „Vertragsparteien“ bezeichnet — kommen überein, dass für dieses Abkommen die folgenden Grundsätze und Verfahren gelten:

- (1) Die Vertragsparteien messen der erfolgreichen Durchführung dieses Abkommens und ihren fortdauernden Handels- und Entwicklungsbeziehungen große Bedeutung bei. Die Vertragsparteien unterhalten produktive Beziehungen und sehen einer Weiterentwicklung dieser Beziehungen im Rahmen dieses Abkommens erwartungsvoll entgegen.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Teil V dieses Abkommens (Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit) im Einklang mit dem Cotonou-Abkommen oder dessen Nachfolgeabkommen auszulegen und anzuwenden ist. Die Vertragsparteien kommen überein, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Teils V dieses Abkommens und dem Cotonou-Abkommen oder seinem Nachfolgeabkommen die Bestimmungen des Cotonou-Abkommens oder die entsprechenden Bestimmungen seines Nachfolgeabkommens Vorrang haben. Bestimmungen, die zu den vorstehenden Ausführungen im Widerspruch stehen, sind nicht anwendbar.

- (3) Die Vertragsparteien erkennen die Unterstützung der Europäischen Union für Entwicklung in einer Vielzahl von Sektoren an und bekräftigen ihr Engagement für eine regelbasierte und nachhaltige Entwicklung. Diese wertebasierte und vertrauensvolle Partnerschaft zielt darauf ab, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und – unterstützt durch intelligente, saubere und sichere Investitionen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors – einen inklusiven grünen Wandel mit Schwerpunkt auf den Bereichen Digitales, Klima, Energie und Verkehr voranzutreiben.
- a) Im Einklang mit der am 1. Dezember 2011 in Busan eingegangenen Busan-Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit kommen die Vertragsparteien überein, je nach Fall nationale oder regionale Bereitstellungsmechanismen, Fonds oder Fazilitäten für die Kanalisierung und Koordinierung der Mittel zur Durchführung dieses Abkommens zu verwenden und zu unterstützen.
- b) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Durchführung dieses Abkommens, auch aufgrund der Auswirkungen von Zolllenkungen, Herausforderungen mit sich bringen kann, die unter anderem durch Maßnahmen der Europäischen Union in den Bereichen Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit angegangen werden müssen. Die Vertragsparteien kommen jedoch überein, dass die Europäische Union keinen spezifischen finanziellen Ausgleich leisten wird und dass das Ausgleichssystem zwischen den Vertragsparteien nicht zur Anwendung kommt. Diese Angelegenheit kann jedoch auf Antrag der Republik Kenia dem WPA-Rat zur Überprüfung vorgeschlagen werden.

- c) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anhänge hinsichtlich der Matrix und der Kennzahlen nicht anwendbar sind. Die Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Matrix oder Teile davon unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Investitionsprioritäten und -kennzahlen angewandt oder übernommen werden können.
- d) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bestimmungen über den WPA-Fonds, einschließlich der Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verwaltung, zwischen ihnen nicht gelten.
- e) Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieses Abkommen, einschließlich der Verweise auf den Haushalt der Europäischen Union, den Europäischen Entwicklungsfonds, das Cotonou-Abkommen oder sein Nachfolgeabkommen, für keine der Vertragsparteien finanzielle Verpflichtungen mit sich bringt.
-

PUBLIC

PROTOKOLL Nr. 1
ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE
IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Waren“ alle Waren, die unter das Harmonisierte System fallen, unabhängig vom Geltungsbereich dieses Abkommens
- b) „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet einer Vertragspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchführung von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen
- c) „ersuchende Behörde“ eine von einer Vertragspartei für die Durchführung dieses Protokolls bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Protokolls stellt
- d) „ersuchte Behörde“ eine von einer Vertragspartei für die Durchführung dieses Protokolls bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen auf der Grundlage dieses Protokolls gerichtet ist
- e) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen
- f) „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts

ARTIKEL 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben davon unberührt. Sie umfasst auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden die Übermittlung dieser Erkenntnisse vorher genehmigt haben.
- (3) Die Amtshilfe in Verfahren zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.
- (2) Auf Antrag der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens
- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren

- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen und
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder ihres Erachtens darstellen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind

- d) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben und
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt wurden, werden oder werden könnten

ARTIKEL 5

Zustellung und Bekanntgabe

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde ergreift die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um
 - a) alle Schriftstücke, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde zuzustellen und
 - b) gegebenenfalls alle Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde mitzuteilen.
- (2) Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Notifikation einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

ARTIKEL 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Die Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Schriftstücke beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen. Die Ersuchen können auch elektronisch übermittelt werden.
- (2) Die Ersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) ersuchende Behörde
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird
 - c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtserhebliche Angaben
 - e) möglichst genaue und möglichst umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, und
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen

- (3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Schriftstücke.
- (4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handele; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen bzw. zu veranlassen. Dies gilt auch für eine andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

- (3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen
- a) in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt
 - b) bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen anwesend sein

ARTIKEL 8

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.
- (2) Auf Ersuchen können die Informationen nach Absatz 1 in elektronischer Form vorgelegt werden.
- (3) Originale werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen. Die Originale werden so bald wie möglich zurückgegeben.

ARTIKEL 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer betroffenen Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll
 - a) die Souveränität eines OAG-Partnerstaats oder eines EU-Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte oder
 - b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde
- (2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.
- (3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 10

Informationsaustausch und Datenschutz

- (1) Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Derartige Auskünfte unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, und im Falle der EU der entsprechenden für die Behörden der EU geltenden Rechtsvorschriften¹.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten angemessen und mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte. Zu diesem Zweck übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre anwendbaren Vorschriften und geltenden Rechtsvorschriften.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (3) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, welche die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.
- (4) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, welche die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

ARTIKEL 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

ARTIKEL 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der gemäß diesem Protokoll anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls die Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie die Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

ARTIKEL 13

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden des OAG-Partnerstaates bzw. der OAG-Partnerstaaten einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung.
- (2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

ARTIKEL 14

Änderungen

Die Vertragsparteien können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

ARTIKEL 15

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Protokoll steht der Anwendung von Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurden oder werden, nicht entgegen, sondern ergänzt sie; auch schließt es eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.
- (2) Dieses Protokoll lässt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt.
- (3) Dieses Protokoll lässt die Vorschriften der EU über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die EU von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten unberührt.

- (4) Dieses Protokoll lässt die Vorschriften des OAG-Partnerstaates bzw. der OAG-Partnerstaaten über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für den OAG-Partnerstaat bzw. die OAG-Partnerstaaten von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen OAG-Behörden und den Zollbehörden des OAG-Partnerstaates bzw. der OAG-Partnerstaaten unberührt.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen EU-Mitgliedstaaten und einem OAG-Partnerstaat geschlossen wurden oder werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.
- (6) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen zu klären.
-

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK KENIA ZU URSPRUNGSREGELN

Die Europäische Union einerseits und die Republik Kenia andererseits, (im Folgenden für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung als „Vertragsparteien“ bezeichnet) —

UNTER VERWEIS auf ihre gemeinsamen Werte und die starken kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und kooperativen Bindungen, die sie miteinander verbinden,

UNTER VERWEIS auf das Cotonou-Abkommen und sein Nachfolgeabkommen,

UNTER VERWEIS auf das am 30. November 1999 in Arusha unterzeichnete Übereinkommen zur Gründung der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) und das dazugehörige Protokoll zur Gründung der Zollunion der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

UNTER VERWEIS auf das WPA EU-OAG,

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtung, die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen und globalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu stärken —

bestätigen den Wortlaut des Artikels 9 dieses Abkommens betreffend Ursprungsregeln und vereinbaren, dass das gemäß Artikel 9 Absatz 2 anzunehmende künftige Protokoll zu Ursprungsregeln auf dem Protokoll des WPA EU-OAG zu Ursprungsregeln, einschließlich dessen Struktur, beruhen wird, wobei einige geringfügige Anpassungen vorgenommen werden, die insbesondere zur Berücksichtigung des bilateralen Charakters dieses Abkommens erforderlich sind. Jede Vertragspartei kann unter Berücksichtigung der künftigen regionalen Dimension dieses Protokolls geeignete Vorschläge für solche Anpassungen unterbreiten. Bis die Vertragsparteien ein solches Protokoll zu Ursprungsregeln angenommen haben, wendet jede Vertragspartei gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieses Abkommens die Ursprungsregeln der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktzugangsverordnung)¹ als anwendbares Recht der einführenden Vertragspartei an. Die Vertragsparteien verabschieden so bald wie möglich nachdem dieses Abkommens anwendbar wird ein Protokoll zu Ursprungsregeln gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens, das sowohl die Ausfuhren der Europäischen Union als auch die Ausfuhren der Republik Kenia abdeckt. Die Beratungen über ein solches Protokoll werden unverzüglich aufgenommen.

¹ Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (Neufassung) (ABl. EU L 185 vom 8.7.2016, S. 1).

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK KENIA
ZU HANDEL UND NACHHALTIGER ENTWICKLUNG

Die Europäischen Union einerseits und die Republik Kenia andererseits, (im Folgenden für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung als „Vertragsparteien“ bezeichnet) —

UNTER VERWEIS auf ihre gemeinsamen Werte und die starken kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und kooperativen Bindungen, die sie miteinander verbinden,

UNTER VERWEIS auf das Cotonou-Abkommen und sein Nachfolgeabkommen,

UNTER VERWEIS auf das am 30. November 1999 in Arusha unterzeichnete Übereinkommen zur Gründung der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) und das dazugehörige Protokoll zur Gründung der Zollunion der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

UNTER VERWEIS AUF das WPA EU-OAG,

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtung, die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen und globalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu stärken,

ENTSCHLOSSEN, dafür zu sorgen, dass dieses Abkommen zu Nachhaltigkeit beiträgt, damit das Wirtschaftswachstum mit dem Schutz menschenwürdiger Arbeit, des Klimas und der Umwelt einhergeht, wobei die gemeinsamen Werte und Prioritäten der Vertragsparteien uneingeschränkt zu achten sind, einschließlich der Unterstützung des grünen Wandels und der Förderung verantwortungsvoller und nachhaltiger Wertschöpfungsketten —

verpflichten sich im Zusammenhang mit Artikel 3 dieses Abkommens, während des anfänglichen Überprüfungszeitraums weiter zu untersuchen, wie die auf Gegenseitigkeit beruhenden Mechanismen für die wirksame Umsetzung und Anwendung der Verpflichtungen in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung gestärkt werden können. Eine solche Untersuchung zur Förderung der gegenseitigen Einhaltung der Verpflichtungen kann Umsetzungsfahrpläne, finanzielle und technische Unterstützung und die Förderung partizipativer Ansätze sowie Möglichkeiten zur Beseitigung möglicher Unstimmigkeiten bei der Umsetzung vereinbarter Verpflichtungen umfassen.
